

Die Entwicklung der Besteuerung durch die 'Avâriż-i dîvânîye und die Tekâlîf-i 'örfîye im Osmanischen Reich während des 17. und 18. Jahrhunderts

Von AVDO SUĆESKA (Sarajevo)

Die Steuern 'avâriż-i dîvânîye und tekâlîf-i 'örfîye bis zum Ende des 16. Jahrhunderts

Das Steuersystem im osmanischen Reich war sehr kompliziert. An erster Stelle standen bei ihm als einem islamischen Staat die Steuern, die ausdrücklich vom Scheriat vorgeschrieben waren. Dazu gehörten: zekât (die den Muslimen vorgeschriebene jährliche Almosensteuer), 'öşr (od. ħarâğ = Grundsteuer), ğizye (Kopfsteuer) und die Zölle. Im osmanischen Recht (qânûn, qânûnnâme) werden diese Steuern gewöhnlich mit dem Terminus ħuqûq-ı şer'îye bezeichnet, eine Ausnahme bildet nur die zekât, die zu den rein religiösen Pflichten der Muslime gehört.

Die ħuqûq-ı şer'îye konnten die Bedürfnisse des Staates nicht decken, da er sich in seiner Feudalstruktur und staatlichen Organisation von dem ersten muslimischen Staat, wo das Scheriat zum erstenmal angewendet wurde, unterschied. Darum sind im osmanischen Staat neben den Steuern, die ausdrücklich im Scheriat vorgesehen sind, in den einzelnen Provinzen verschiedene Steuern, Gebühren und Geldstrafen festgesetzt, die allgemein als rüsûm-ı 'örfîye bezeichnet werden. Diese wurden in Übereinstimmung mit dem Scheriat und gemäß den Gewohnheiten der einzelnen Provinzen vom osmanischen Sultan festgesetzt. Dazu gehörten alle Arten von Steuern, Gebühren und Geldstrafen, die von den Untertanen (re'âyâ) auf Besitz, Erträge der Landwirtschaft und Viehzucht erhoben wurden, sowie verschiedene andere Geldstrafen und Verbrauchssteuern. Im gesamten Bereich des Staates gab es etwa 80 derartige Steuern.¹⁾

¹⁾ 'Abdurrahmân Vefîq, Tekâlîf qavâ'idi [Steuerprinzipien], Istanbul 1329 (1911), S. 22 f.; İsmail Hakkı Uzunçarşılı, Osmanlı devletinin merkez ve bahriye teşkilâtı [Zentral- und Marineverwaltung des osmanischen Reiches], Ankara 1948, S. 320 f.

Auf dem Boden des heutigen Jugoslawien waren während der osmanischen Herrschaft vorwiegend die folgenden üblich: auf Besitz: resm-i çift, nîm çift, resm-i bennâk, resm-i müğerred, ispenğe; auf Einkommen: resm-i bostân, resm-i kettân, resm-i giyâh, resm-i âsiyâb; auf die Schafzucht: resm-i ğanem (qoyun resmi). Gebühren und Geldstrafen wurden im allgemeinen bâd-ı havâ genannt. Dazu gehörten: resm-i ‘arûsâne (gerdek haqqı), resm-i nikâh, resm-i duĥân (tütûn resmi), çiftlik tapusu, evyeri tapusu und Geldstrafen (ğürm-i ğinâyet).²⁾

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die rûsûm-ı ‘örfiye zum größten Teil mit dem Scheriat übereinstimmten³⁾, kann man auch sagen, daß diese Steuern in weiterem Sinne unter die Kategorien fielen, die sich auf das Scheriat gründeten. Deshalb werden im Recht beide Arten dieser Steuern und Abgaben (ĥuqûq-ı šer‘iye und rûsûm-ı ‘örfiye) in einer Gruppe unter der allgemeinen Bezeichnung tekâlîf-i šer‘iye zusammengefaßt.⁴⁾

Das gemeinsame Merkmal der meisten Abgaben aus der Gruppe der tekâlîf-i šer‘iye besteht darin, daß sie eine Form von Feudalrente darstellten, die die Inhaber von Lehen (tîmâr, ze‘âmet, ĥâşş, vaqf) genossen.⁵⁾ Der Staat selbst zog, mit Ausnahme der Kopfsteuer (ğizye), der Kleinviehsteuer (qoyun resmi) und der Zölle, gar keinen unmittelbaren Nutzen aus diesen Abgaben. Der osmanische Staat, der sie seinen Feudalherren als Lehnsrente verlieh, schuf damit die materielle Grundlage für den starken Ausbau der feudalen Reiterei (Sipâhî), die die Spitze der Militärmacht darstellte. Das heißt, daß die osmanischen Sultane, wie auch in anderen Feudalstaaten, über den Weg der Lehnsrente der Feudalschicht die „Selbsterhaltung“ übertrugen, jedoch ihre Mitglieder zur Leistung von Kriegsdienst verpflichteten. Damit wurde der Fiskus (beyt ül-mâl) entlastet, dessen riesige Mittel für den Unterhalt des kaiserlichen Hofes und einzelner Söldnereinheiten, Janitscharen, Palast-Sipâhîs (Atlı bölükler)⁶⁾ und

²⁾ Hamid Hadžibegić, Kanun-nama sultana Sulejmana Zakonodavca [Das Gesetz Sultan Süleymans des Prächtigen]. — Glasnik zemaljskog muzeja u Sarajevu (im folgenden immer als GZM zitiert) 1949/50, S. 345—348.

³⁾ Hiervon gab es natürlich auch Ausnahmen, von denen die Schweinesteuer (bid‘at-ı ĥinzîr) eine sehr charakteristische Steuer darstellt.

⁴⁾ ‘A. Vefîq, Tekâlîf, S. 22 f.; I. H. Uzunçarşılı, Merkez, S. 320 f.

⁵⁾ Vgl. H. Hadžibegić, Kanun-nama sultana Sulejmana.

⁶⁾ Darüber ausführlicher bei İ. H. Uzunçarşılı, Osmanlı devleti teşkilâtından Kapukulu Ocakları [Die Kapukulu-Verbände, eine Organisation des osmanischen Reiches], I, Ankara 1943, II, Ankara 1944.

verschiedener Festungsbesetzungen in den Provinzen verwendet wurden.⁷⁾

Die tekâlîf-i šer'îye entsprachen gewiß nicht den allgemeinen Erfordernissen des Staatshaushalts, zumal in unvorhergesehenen Fällen. Deshalb wurden die Untertanen zeitweise durch bestimmte Abgaben belastet, die ausschließlich für allgemeinstaatliche Bedürfnisse in Kriegszeiten bestimmt waren. In der Epoche des Aufstiegs des osmanischen Staates hatten diese Steuern überwiegend die Form von Arbeits-, Natural- und Geldleistungen. Aus den Quellen sind sie als 'avâriž-i dîvânîye und tekâlîf-i 'örfiye bekannt. Meistens bestanden sie in der Verpflichtung der Untertanen eines Gebietes, durch das Heer und Heeresbeamte zogen, Nahrung und Quartier zu stellen, Wege und Brücken zu bauen bzw. auszubessern und im dringenden Bedarfsfalle bei der Instandsetzung der einzelnen Festungen zu helfen u. a.⁸⁾

Die 'avâriž-i dîvânîye wurden grundsätzlich in Form von Arbeit oder Naturalien geleistet. Dies ist aus den Bezeichnungen der einzelnen Steuern dieser Gruppe ersichtlich, die in vier Grundarten aufscheinen: 'avâriž, nezl (nüzü), sürsât und iştirâ.

Der Ausdruck 'avâriž ist von dem Wort 'ârîza (d. h. etwas Unvorhergesehenes) abgeleitet. Als finanzrechtlicher Begriff bezeichnet es eine „unvorhergesehene“ außergewöhnliche staatliche Abgabe, die sich auch in den Quellen der vorosmanischen türkischen Staaten findet.⁹⁾ Bei den Osmanen gab es sie schon sehr früh.¹⁰⁾ Obwohl sich ihr genauer Inhalt kaum feststellen läßt, bezeichnet der Ausdruck anscheinend die Verpflichtung der Untertanen zur Ausführung von kör-

⁷⁾ Darüber ausführlicher bei Hamdija Kreševljaković, Kapetanije u Bosni i Hercegovini [Die Kapitanate in Bosnien und der Herzegowina], Sarajevo 1954.

⁸⁾ Zur ständigen Ausbesserung von Burgen wurden besondere Personen beschäftigt, wie etwa der gerâhor (serâhor, ŝerâhor), die mu'âf waren; vgl. İ. H. Uzunçarşılı, Osmanlı tarihi, II [Osmanische Geschichte, II], Ankara 1949, S. 562. Über die 'avâriž-i dîvânîye und die tekâlîf-i 'örfiye s. Ömer Lûtfî Barkan, 'Avâriž. — İslâm Ansiklopedisi II, S. 13—15.

⁹⁾ Heribert Horst, Die Staatsverwaltung der Großselğûgen und Hôrasmšâhs (1038—1231), Wiesbaden 1964, S. 55 f., 64, 71, 80, 82; İ. H. Uzunçarşılı, Osmanlı devleti teşkilâtına medhal [Einführung in die Organisation des osmanischen Staates], Istanbul 1941, S. 162, 164, 166 f., 182, 184 ff., 274.

¹⁰⁾ Mustafa Akdağ, Türkiye'nin iktisadî ve içtimaî tarihi I, 1243—1453 [Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Türkei I, 1243—1453], Ankara 1959, S. 17, 91, 166, 354, 356, 427, 432 f.

perlichen Arbeiten aus der Gruppe der 'avâriž-i dîvânîye, wie z. B. die Unterhaltung der Wege, die Reparatur von Brücken, den Transport von Lasten für die Bedürfnisse des Heeres usw. Daraus läßt sich schließen, daß die anderen Steuern aus der Gruppe der 'avâriž-i dîvânîye inhaltlich nicht unter diese Auflage fallen.

Der Ausdruck nezl oder nüzül ist in der Bedeutung der Verpflichtung der Untertanen eines Gebietes, Nachtlager und Nahrung für das Heer, die Kammern und die staatlichen Bediensteten bereitzustellen, gebräuchlich. Um eine ordnungsgemäße Regelung dieser Angelegenheit kümmerte sich ein besonderer Beamter, der nezl oder nüzül emîni.¹¹⁾

Der Begriff sürsât wurde im Sinne eines Zwangsverkaufes von Proviant verwendet, der in festgesetzten Mengen für den Bedarf des Heeres von jenen Personen, die mit den 'avâriž-i dîvânîye belastet waren, bereitgestellt werden mußte. Der Beamte, der diese Ankäufe vornahm, hieß sürsât emîni.¹²⁾

Die Bedeutung des Terminus iştirâ ist der regelmäßige Kauf von Nahrungsmitteln für den Bedarf des Heeres von Personen, die den 'avâriž-i dîvânîye unterlagen. Wie es scheint, wurde er auf der Grundlage genau festgesetzter Höchstpreise vorgenommen. In dieser Bedeutung sind auch die Begriffe mübâya'a und muqâyese gebräuchlich.¹³⁾

Alle erwähnten Steuern werden in den osmanischen Rechtsaufzeichnungen mit den allgemeinen Ausdrücken 'avâriž-i dîvânîye und tekâlîf-i 'örfiye wiedergegeben. Es ist schwer, genau anzugeben, welcher Unterschied zwischen 'avâriž-i dîvânîye und tekâlîf-i 'örfiye bestand. Es scheint, daß die Termini synonym waren. Das schließen wir aus der Tatsache, daß in den späteren Quellen (aus dem 17. und besonders aus dem 18. Jahrhundert) der Ausdruck 'avâriž-i dîvânîye seltener anzutreffen ist, denn von da an werden fast nur noch tekâlîf-i 'örfiye oder lediglich tekâlîf verwendet. Die Ursachen dieser Entwicklung müssen in der allgemeinen Benennung der erwähnten Steuern gesucht werden, nach meiner Auffassung in der Tatsache, daß sich sehr früh die Praxis der Steuereinhebung nicht in Form von Arbeits- oder Naturalleistungen, sondern von Geld als Gegenwert

¹¹⁾ İ. H. U z u n ç a r ş ı l ı ı, Merkez, S. 163, 354.

¹²⁾ Herbert W. D u d a, Die Protokollbücher des Kadiamtes Sofia, München 1960, S. 221, Dok. 780.

¹³⁾ Staatsarchiv der Sozialistischen Republik Mazedonien (im folgenden immer als SA SRM zitiert) in Skopje, Siğill Nr. 19, S. 64; Siğill Nr. 23, S. 47.

einbürgerte. Schon am Anfang des 16. Jahrhunderts wurde es üblich, anstelle der 'avâriž ein Äquivalent in Geldform zu erheben, das sich *bedel-i 'avâriž*¹⁴⁾ nannte. Später wird es gelegentlich als 'avâriž *aqçesi* bezeichnet.¹⁵⁾ Im 17. Jahrhundert werden auch bald alle übrigen Steuern dieser Gruppe regelmäßig als Geldabgaben eingehoben und in den Quellen unter *bedel-i sürsât*, *bedel-i nezl*, *bedel-i iştirâ* usw.¹⁶⁾ aufgeführt. Dadurch erhalten sie die Form echter ständiger Steuern, weshalb sie mit dem abgekürzten allgemeinen Ausdruck *tekâlîf-i 'örfiye* bzw. *tekâlîf* bezeichnet werden.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die 'avâriž *divâniye* in die Gruppe der Steuern fallen, mit denen der osmanische muslimische Staat die Untertanen zur Deckung der notwendigsten Bedürfnisse des heiligen Krieges (*ğihâd*) belastete, sind türkische Rechtskundige der Meinung, daß auch diese Steuern auf das Scheriat zurückgehen, weil, so argumentieren sie, nach dem Scheriat dem Staat erlaubt war, in äußersten Notfällen und für die Erfordernisse der Kriegsführung der Bevölkerung bestimmte zusätzliche Abgaben und Steuern aufzuerlegen.

Die Besteuerung mit diesen Abgaben wurde als vorübergehend angesehen bzw. sollte nur zeitweilig durchgeführt werden. Deshalb mußten sie im allgemeinen nach der Gepflogenheit des Scheriat aufgelegt werden, wofür auch noch der Terminus *tekâlîf-i 'âdiye*¹⁷⁾ verwendet wurde. Entsprechend ihrem Platz im allgemeinen System der materiellen Verpflichtungen der Untertanen im osmanischen Staat stellen sie ein Hilfsmittel für die Bestreitung der materiellen Bedürfnisse des osmanischen Heeres und der Verwaltungsorganisation dar. Als solche waren sie eine notwendige Begleiterscheinung der grundlegenden klassischen Einrichtungen der osmanischen Feudal- und Staatsstruktur, denn sie erscheinen als Mittel in den Händen des Sultans zur Ausfüllung des Vakuums im Steuersystem der Gruppe *tekâlîf-i šer'îye*.

¹⁴⁾ H. W. D u d a, Die Protokollbücher, S. 125, Dok. 499. Über die Einziehung dieser Steuer in Mazedonien sind viele Einzelheiten in den Protokollbüchern (*Siğill*) des Kadis von Bitola aus dem 17. Jahrhundert erhalten.

¹⁵⁾ Vgl. B. A. C v e t k o v a, *Izvünredni danüci i düržavni povinosti v bülgarskite zemi pod turska vlast* [Außerordentliche Steuern und Dienstleistungen für den Staat auf bulgarischem Boden unter der Türkenherrschaft], Sofija 1958, S. 19—35.

¹⁶⁾ Als Beispiel erwähnen wir die Angaben des SA SRM, *Siğill* Nr. 19, S. 64, 75, 79.

¹⁷⁾ A. V e f î q, *Tekâlîf*, S. 69.

Unter der Voraussetzung, daß die klassischen osmanischen Institutionen erfolgreich funktionierten, hielt sich die Anwendung dieser Besteuerungsformen in vernünftigen Grenzen, gemäß der allgemeinen osmanischen Gesetzgebung (qânûnnâme). Hauptsächlich festigten sich während des Aufstiegs der osmanischen Macht nur die vier erwähnten Formen der 'avâriž-i dîvânîye. Im Prinzip bewegten sich Steuerveranlagung und -eintreibung in jener Zeit im Rahmen des bestehenden Rechts.

Mit den 'avâriž-i dîvânîye waren nur die unteren Schichten der osmanischen Gesellschaft (re'âyâ) belastet. Befreit waren davon diejenigen, die dem osmanischen Staat bestimmte militärische, halb-militärische und andere Dienste leisteten. Hierunter fallen die Voynuken¹⁸⁾, Martolosen¹⁹⁾, Yürüken, Müsellime, Falkner (doğançı), Postüberbringer (menzilçi), Roßtreiber (sürüğü), Paßwächter (derbendçi), Förster (quruğu), Reispflanzer (çeltikçi), Brückenwächter (köprüğü), Erzbergleute (ma'dençi), Ruderer (kürekçi) u. a.²⁰⁾ Für Personen, die ausdrücklich von den 'avâriž-i dîvânîye befreit waren, verwenden die osmanischen Gesetzestexte den Ausdruck mu'âf²¹⁾ bzw. mu'âf ve müselle²²⁾, d. h. befreit von den 'avâriž-i dîvânîye. Man sagte auch, sie genießen mu'âfiyet; das bedeutet, sie sind von den 'avâriž-i dîvânîye befreit, was ein charakteristisches Privileg darstellte. Das Privileg der mu'âfiyet besaß auch die muslimische Stadtbevölkerung, ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Stellung.²³⁾ Die Sultane gewährten dieses Privileg der Stadtbevölkerung durch eine besondere

¹⁸⁾ Über die Voynuken vgl. Galab D. Galabov, Osmanoturski izvori za bûlgarskata istorija [Osmanisch-türkische Quellen zur bulgarischen Geschichte], III, Sofija 1943, S. 20—23; Branislav Djurdjev, O vojnicima [Über die Voynuken]. — GZM N.S. II, Sarajevo 1947.

¹⁹⁾ Vgl. Milan Vasić, Die Martolosen im Osmanischen Reich. — Zeitschrift für Balkanologie II, Wiesbaden 1964, S. 172—189.

²⁰⁾ Izvestia na Istor. Dr. v Sofija, 1906, S. 132.

²¹⁾ Vgl. Joseph v. Hammer, Des osmanischen Reiches Staatsverwaltung und Staatsverfassung, Wien 1815, S. 280; Ö. L. Barkan, XV ve XVİnci asırlarda Osmanlı imparatorluğunda ziraî ekonominin hukukî ve malî esasları, Kanunlar [Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Landwirtschaft im Osmanischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts, Gesetze], Istanbul 1945, S. 18, 21, 36, 47, 50, 61, 135 f., 191, 202, 218, 227 f., 230, 246 f., 275 f., 281, 283, 288, 296, 306, 311, 325, 396, 400.

²²⁾ J. v. Hammer, Staatsverfassung, II, S. 181, 189; Ö. L. Barkan, Kanunlar, S. 9, 13, 16, 24, 26, 28 f., 50, 85, 129, 205, 218, 226 ff., 230, 235, 241 ff., 247, 250, 264, 272 f., 276, 278 f., 281, 288, 306, 311, 391, 400.

²³⁾ Vgl. Istorija naroda Jugoslavije [Geschichte der Völker Jugoslawiens], II, Beograd 1960, S. 136.

Urkunde, die mu'âfnâme genannt wurde. Einige dieser Dokumente werden in den Städten Bosniens und der Herzegowina aufbewahrt; von ihnen ist der mu'âfnâme der Stadt Sarajevo besonders interessant.²⁴⁾

Die Art der Belastung durch die 'avâriž-i dîvânîye während des Aufstiegs des osmanischen Staates (bis zum Ende des 16. Jahrhunderts) war relativ stabil. Im Sinne der kaiserlichen Erlässe sollten die Abgaben in Übereinstimmung mit den Registern eingehoben werden, die mevqûfât defteri²⁵⁾ genannt wurden. In diesen Büchern waren die Steuereinheiten festgesetzt, auf die die 'avâriž-i dîvânîye entfielen. Eine solche Steuereinheit hieß 'avâriž hânesi²⁶⁾ und bedeutet wörtlich ein Haus, das den 'avâriž-i dîvânîye unterworfen ist. Dieser Ausdruck, der sich nicht auf ein bestimmtes Haus bzw. einen Haushalt bezog, sondern auf eine Steuereinheit, die gewöhnlich mehrere Haushalte umfaßte, bezeichnete eigentlich den Landbesitz der abhängigen Bauern, der zusammen ein 'avâriž hânesi bildete. Unter diese Einheit fiel ein 'avâriž, ein nezl, sürsât usw., von denen eine Familie einen Anteil in Höhe von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$ usw.²⁷⁾ bezahlte. Der Besteuerung durch die 'avâriž-i dîvânîye unterlag jener Boden (çiftlik, baština), der sich im Besitz der abhängigen Bauern befand. Manchmal wird deshalb in den Quellen das Land als virgü arâzîsi²⁸⁾ bezeichnet (steuerpflichtiger Boden), zum Unterschied von oğaqlıq arâzîsi (steuerfreier Boden".²⁹⁾

Die Einhebung der 'avâriž-i dîvânîye wurde in den Provinzen durch besondere Beamte, den nüzül emîni, sürsât emîni usw., und mit Unterstützung der örtlichen Justizorgane (qâdî) vorgenommen. Die Steuern wurden in den einzelnen Gebieten in einer Weise eingezogen, die dem konkreten Bedarf angepaßt war. Deshalb muß man sich die Abgaben für den Bedarf des Heeres so vorstellen, daß sie in den Gebieten, durch die das Heer meistens zog, in „reiner“ Form erhoben

²⁴⁾ Vgl. Muhamed Hadžijahić, Die privilegierten Städte zur Zeit des osmanischen Feudalismus. — Südost-Forschungen XX, München 1961, S. 130—158; ders.: Sarajevska muâfnama [Der Sarajevoer Freibrief]. — Godišnjak društva istoričara Bosne i Hercegovine XIV, Sarajevo 1964, S. 67—119.

²⁵⁾ O. L. Barkan, 'Avâriž, S. 13—15; SA SRM, Siğill Nr. 27, S. 61.

²⁶⁾ SA SRM, Siğill Nr. 27.

²⁷⁾ Ebenda.

²⁸⁾ Gazi-Husrev-Bey-Bibliothek in Sarajevo (im folgenden immer als GHBB zitiert), Siğill Nr. 34, S. 90.

²⁹⁾ GHBB, Siğill Nr. 29, S. 24, 44; Siğill Nr. 34, S. 90.

wurden, d. h. die dortige Bevölkerung mußte die Straßen unterhalten, die Brücken reparieren, Nachtlager und Nahrung für das Heer und die Zentralbehörden bereitstellen usw. In diesen Gebieten mußte eine beträchtliche Reserve an Nahrungsmitteln vorhanden sein, die in besonderen Lagerhäusern in mehreren Städten aufbewahrt wurden.³⁰⁾

Die Vorräte wurden durch Einsammeln von Nahrungsmitteln auch in den entfernteren Gebieten gebildet. Indessen konnten nicht alle Gebiete durch diese Form der Steuereintreibung erfaßt werden. Darum kam, meiner Ansicht nach, sehr früh die Praxis auf, in diesen Gebieten als Gegenwert (bedel) unter dem Titel der jeweiligen Steuern (bedel-i 'avâriž, bedel-i nezl, bedel-i sürsât usw.) Geld einzuheben.

Es ist mir nicht bekannt, wann die erwähnte Praxis im osmanischen Staat auftritt. Ihre Spuren finden sich bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.³¹⁾ Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde sie des öfteren angewendet, bis sie im 17. Jahrhundert die Regel darstellte.³²⁾ Offensichtlich wurden die 'avâriž-i dîvânîye ursprünglich nicht jedes Jahr eingetrieben. Sie sind wohl alle fünf Jahre eingezogen worden³³⁾ und wahrscheinlich während der Heerzüge. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts bewegte sich die Höhe der Abgaben in erträglichen Grenzen, mit Ausnahme einiger Fälle, bei denen die Sultane aufgrund besonderer Bedürfnisse und unzureichender anderer Mittel anstelle von Arbeits- und Naturalleistungen Geld verlangten (bedel-i 'avâriž) und die Sätze der Abgaben erhöhten.³⁴⁾

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts war auch die Art der Besteuerung, was die steuerliche Grundlinie betrifft, stabil. Da bis zu dieser Zeit die Besitzverhältnisse auf dem Lande (baština, čiftlik), das die abhängigen Bauern (re'âyâ) innehatten, keine Änderung erfahren hatten, war genau bekannt, welche Verpflichtungen darauf entfielen. Das heißt, der im Register (mevqûfât defteri) festgehaltene Zustand

³⁰⁾ Vgl. Evlija Čelebija, Putopis, odlomci o jugoslavenskim zemljama, preveo Hazim Šabanović [Reisebeschreibung, Abschnitte über Jugoslawien, Übers. Hazim Šabanović], I, Sarajevo 1954, S. 91.

³¹⁾ Vgl. Mustafa Akdağ, Celâlî isyanları, 1550—1603 [Die Celâlî-Aufstände 1550—1603], Ankara 1963, S. 26, 32 f., 67.

³²⁾ Hiervon ist ein großer Teil der Angaben in den Protokollbüchern des Kadi von Bitola aus dem 17. Jahrhundert erhalten.

³³⁾ O.L. Barkan, 'Avâriž, S. 13—15.

³⁴⁾ M. Akdağ, Celâlî isyanları, S. 32—34.

stimmte grundsätzlich mit dem Zustand des Grundbesitzes überein, und so war es möglich, die tatsächlichen Steuerpflichtigen nach dem System des 'avâriž hânesi zu veranlagern.

Mit einem Wort, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wurde eine gewisse Stabilität, Ordnung und Gesetzlichkeit in der Besteuerung der Untertanen mit den 'avâriž-i dîvânîye und den tekâlîf-i 'örfîye bewahrt. Beim Übergang zum 17. Jahrhundert traten jedoch bedeutende Änderungen ein. Unter dem Einfluß eines fortschreitenden Verfalls der klassischen osmanischen Einrichtungen, an erster Stelle der Timar- und Janitscharenorganisationen³⁵⁾, des Stillstandes in den Eroberungen fremder Länder und der ständigen Krise in den Staatsfinanzen³⁶⁾ kam es zu charakteristischen Änderungen in der Belastung der Untertanen mit den 'avâriž-i dîvânîye. Sie entwickelten sich hauptsächlich in drei Richtungen. Erstens kamen zu den früheren Steuern der Zentralgewalt noch weitere neue hinzu. Zweitens wurde die Steuereintreibung in ihrer Stufung, Art und hinsichtlich des Termins verändert. Und drittens erscheinen gleichzeitig spezifische Steuerarten, die die lokalen und Provinzialorgane der osmanischen Herrschaft für sich selbst einzuziehen beginnen. Deshalb waren die beiden letzten Steuern willkürliche und ungesetzliche Einnahmequellen, unter der allgemeinen Bezeichnung tekâlîf-i šâqqa.

Änderungen in der Besteuerung durch die 'avâriž-i dîvânîye und die tekâlîf-i 'örfîye im 17. Jahrhundert

In einigen Provinzen des osmanischen Reiches wie z. B. in Anatolien traten Änderungen bereits im 16. Jahrhundert auf.³⁷⁾ In einigen europäischen Gebieten werden sie für die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts angenommen und sie zeigen sich deutlich in der Zeit des Krieges auf Kreta (1645—1669). Am besten lassen sie sich im Bereich des Pascha-Sandschaks im Eyalet Rumelien verfolgen; darüber ist eine riesige Zahl von Angaben in den Protokollbüchern (siğill) des Kadiamtes Bitola aus dem 17. Jahrhundert erhalten. Für

³⁵⁾ Carl Ritter v. Sax, Geschichte des Machtverfalls der Türkei bis Ende des XIX. Jahrhunderts und die Phasen der „orientalischen Frage“ bis auf die Gegenwart, Wien 1908; Avdo Sućeska, Ajani, prilog izučavanju lokalne vlasti u našim zemljama za vrijeme Turaka [Die A'yâne, Beitrag zum Studium der lokalen Herrschaft in unserem Lande zur Türkenzeit], Sarajevo 1965, S. 52—60.

³⁶⁾ A. Sućeska, Ajani, S. 60—63.

³⁷⁾ M. Akdağ, Celâlî isyanları, S. 26—36.

dieses Jahrhundert sind 29 Protokollbücher vorhanden. Sie befinden sich im Staatsarchiv der Sozialistischen Republik Mazedonien zu Skopje und beziehen sich auf die Zeit von 1620 bis 1694. Es gibt darunter erstklassiges Material für die Erforschung wirtschaftlicher, sozialer und politischer Verhältnisse des Kadiamtes Bitola, ganz Mazedoniens und von Teilen Albaniens, Griechenlands und Bulgariens. Angesichts der Tatsache, daß sich in diesen Dokumenten die Linie der Entwicklung im osmanischen Staat widerspiegelt, können für die Provinzen, in denen das Timarsystem vorherrschte — Anatolien und Rumelien —, die Angaben aus den erwähnten Protokollbüchern als Richtlinie bei der Verfolgung der allgemeinen Entwicklungszüge dienen. Freilich unter der Bedingung, daß den Eigenarten Rechnung getragen wird, die in den einzelnen Provinzen des osmanischen Reiches, besonders in den Grenzgebieten, bestanden, als deren charakteristisches Beispiel Bosnien und die Herzegowina anzusehen sind.

Mit den Neuerungen im Anwendungssystem der *‘avâriž-i dîvânîye* ergaben sich am Anfang gewisse Schwierigkeiten beim Einziehen dieser Steuern. Diese Schwierigkeiten werden aus den Angaben ersichtlich, die sich in den Erlassen (*Fermân*) der Zentralmacht aus dem vierten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts finden, in denen die Einhebung der *bedel-i nezl*, *bedel-i ‘avâriž*, *bedel-i mekârî*, *bedel-i kürekçi* u. a. erwähnt wird. Bevor wir aufzeigen, um welche Schwierigkeiten es sich handelte, ist es notwendig, diese neuen Steuern zu erklären. Es handelte sich um die *bedel-i mekârî*, *bedel-i kürekçi*, *seymen aqçesi*, *nefir-i ‘amm* und *menzil aqçesi*.

Der Ausdruck *mekârî* bedeutet Lasttiere (Pferde, Maultiere usw.), mit deren Hilfe Waren gegen Vergütung transportiert wurden. In den osmanischen Quellen bürgerte er sich als Terminus in der Konstruktion *bedel-i mekârî* ein und bedeutete dann die Verpflichtung der Untertanen, statt der Stellung von Lasttieren für den Transport von Waren einen bestimmten Geldbetrag für den Bedarf des Heeres zu zahlen.³⁸⁾ Aus dieser Abgabe wurden andere Personen bezahlt, die mit ihren Tragtieren Heeresbedarf (Kanonen, Munition, Nahrungsmittel usw.) transportierten; dieses Entgelt wurde *üğret-i mekârî*³⁹⁾ genannt. Der *bedel-i mekârî* scheint in den Quellen aus dem

³⁸⁾ SA SRM, Siğill Nr. 3, S. 98; Siğill Nr. 4, S. 48; Siğill Nr. 12, S. 115; Siğill Nr. 15, S. 67 f.

³⁹⁾ SA SRM, Siğill Nr. 3, S. 98.

17. Jahrhundert⁴⁰⁾ sehr oft auf, in jenen des Kadiamtes Bitola zur Zeit des Krieges auf Kreta (1645—1669).⁴¹⁾

Der bedel-i kürekçi wurde während der Seekriege eingezogen, besonders während des Krieges auf Kreta. Der Ausdruck kürekçi bedeutet Ruderer. Am Anfang verrichteten diesen Dienst im osmanischen Reich Gefangene und Verurteilte und bei Bedarf Freie gegen Bezahlung. Die letzteren waren dann von den 'avâriž-i dîvânîye befreit (mu'âf). Indessen nahm das Reich zur Zeit der großen Seekriege, wie z. B. des Krieges um Kreta im 17. Jahrhundert, seine Zuflucht zur Zwangsaushebung von Ruderern. Sie wurde in Form der 'avâriž-i dîvânîye durchgeführt, das heißt, es wurde von einer bestimmten Zahl von 'avâriž hânesi verlangt, daß sie einen Ruderer (kürekçi) stellten und ihn fest entlohnnten. Diese Abgabe zur Bezahlung der Ruderer hieß bedel-i kürekçi.

Im Jahre 1640 wurde angeordnet, daß je 15 'avâriž hânesi in Anatolien einen Beitrag (bedel-i kürekçi) zur Entlohnung der Ruderer in einer Höhe bis zu 80 aqçe leisten sollten; das bedeutet, daß damals die Haltung eines Ruderers einen Betrag von 1 200 aqçe⁴²⁾ erforderte. Die Bevölkerung Mazedoniens widersetzte sich im 17. Jahrhundert dieser Aufforderung, doch die Zentralgewalt bemühte sich durch verschiedene Maßnahmen, ihre Verordnungen durchzusetzen. Sie verlangte unter dem Titel bedel-i kürekçi höhere Beträge und erhöhte die Löhne der Ruderer. So wurde z. B. im Pascha-Sandschak des Eyalets Rumelien im Jahre 1651 festgesetzt, den Ruderern bis zu 3 600 aqçe zu bezahlen.⁴³⁾ Natürlich führte die Maßnahme zu keinem sichtbaren Resultat, weil der Dienst eines Ruderers nicht verlockend sein konnte. So war die Zentralgewalt sehr oft gezwungen, mit den bedel-i kürekçi beträchtlich höhere Beträge einzuheben.⁴⁴⁾ Ähnliche Zustände herrschten bei der Eintreibung des bedel-i kürekçi auch in Ostanatolien.⁴⁵⁾

⁴⁰⁾ M. A k d a ğ, Celâlî isyanları, S. 33 f., 67; H. D u d a, Protokollbücher, S. 172, Dok. 639; S. 185, Dok. 676; S. 357, Dok. 1153; S. 362, Dok. 1165.

⁴¹⁾ SA SRM, Siğill Nr. 12, S. 115; Siğill Nr. 15, S. 67 f.

⁴²⁾ Ö.L. B a r k a n, 'Avâriž, S. 13—15.

⁴³⁾ SA SRM, Siğill Nr. 10, S. 52; Siğill Nr. 11, S. 85, 95, 104; Siğill Nr. 13, S. 120; Siğill Nr. 15, S. 69.

⁴⁴⁾ Ebenda.

⁴⁵⁾ M. Ç a ğ a t a y U l u ç a y, XVIII. ve XIX. yüzyıllarda Saruhan' da eşkıyalık ve halk hareketleri [Räuberunwesen und Volksbewegungen in Saruhan im 18. und 19. Jahrhundert], Istanbul 1955, S. 40, 50 f.

Eine spezifische Form der erwähnten Steuern ist uns für das vierte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts aus Bosnien und der Herzegowina unter der Bezeichnung *bedel-i šâyqa* bekannt. Die Zentralgewalt führte diese Steuer zeitweise in Bosnien anlässlich des Versuchs ein, die Bosnier zu zwingen, eine bestimmte Zahl kleinerer Kriegsschiffe (*šâyqa*) für die osmanische Flotte auf der Donau und im Schwarzen Meer zu bauen und eine gewisse Anzahl von Ruderern zu stellen.⁴⁶⁾ Bei der Einhebung dieser Steuer in Bosnien hatten die Osmanen Schwierigkeiten, weil die muslimische bosnische Bevölkerung (*re'âyâ*) wegen regelmäßiger Militärdienstleistungen entweder von den *'avâriž-i dîvânîye* befreit (*mu'âf*) oder mit diesen Steuern geringer belastet war.⁴⁷⁾ Deshalb widersetzten sich die Einwohner Sarajevos und seiner Umgebung im Jahre 1636 mit Gewalt dem Einziehen dieser Steuer.⁴⁸⁾

Der *seymen aqçesi* wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeitweise in Städten und Dörfern für die Besoldung der Wächter (*seymen, segbân*) eingehoben, die von der einheimischen Bevölkerung gestellt wurden. Die ersten Angaben über die Beschäftigung der *Seymene*, die anfänglich freiwillige Beiträge erhielten, stammen aus Quellen des *Kadiamtes Bitola* aus dem Jahre 1650. Damals sammelten vermögende Bürger der Stadt Bitola aus eigener Initiative einen Betrag von 22 000 *aqçe* mit dem Ziel, eine bestimmte Zahl von Personen als Miliz für die Bewachung der Stadt und ihrer Umgebung zu verpflichten.⁴⁹⁾ In der Folge wurden die Wächter bald zu einer ständigen Einrichtung und schließlich wurden ihre Unterhaltskosten der abhängigen Bevölkerung unter dem Titel *seymen aqçesi* aufgebürdet.⁵⁰⁾

⁴⁶⁾ Z. B. die Sammlung *Orientalia Jugoslavenske znanosti i umjetnosti u Zagrebu* (JAZU), Kodex Nr. 84.

⁴⁷⁾ Es scheint, daß in Bosnien das Einziehen der *'avâriž* und *nüzül* nur zeitweilig praktiziert wurde (GHBB, *Saky-Siğill* Nr. 131, S. 64 f., GHBB, M. E. K a d i ć, *Chronik*, IV, S. 12/2; GHBB, *Acta Turcica*, Dok. 1165). Am Ende des 17. Jahrhunderts waren die bosnischen Muslime offenbar völlig von der klassischen Steuer *tekâlîf-i 'örfîye* wie auch wegen ihrer ständigen Teilnahme an den Kriegen von den *tekâlîf-i šâqqa* befreit (*mu'âf*). Halil İ n a l c ı k, *Osmanlı tarihi hakkında mühim bir kaynak* [Eine wichtige Quelle über die osmanische Geschichte]. — Ankara Üniversitesi Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi Dergisi I/2, Ankara 1943, S. 92 f.

⁴⁸⁾ *Târîh-i Na'imâ* [Geschichte des *Na'imâ*], III, İstanbul 1283 (1866—67), S. 295—297.

⁴⁹⁾ SA SRM, *Siğill* Nr. 12, S. 2.

⁵⁰⁾ SA SRM, *Siğill* Nr. 24, S. 45; *Siğill* Nr. 25, S. 31, 34, 46; *Siğill* Nr. 26, S. 21, 25; *Siğill* Nr. 34, S. 11 f., *Siğill* Nr. 38, S. 74.

Der Terminus nefîr-i 'âmm war für das Heer gebräuchlich, das im osmanischen Reich nach dem System einer allgemeinen Mobilmachung der muslimischen Bevölkerung aufgeboden wurde. Sie erfolgte in besonders kritischen Augenblicken und sehr oft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.⁵¹⁾ Für den Unterhalt des Heeres waren im Staatshaushalt keine besonderen finanziellen Mittel vorgesehen, weshalb auch diese Kosten in Form einer Steuer unter der Bezeichnung nefîr-i 'âmm auf die Untertanen abgewälzt wurden.⁵²⁾

Der menzil aqçesi hat sich offenbar erst seit dem 17. Jahrhundert eingebürgert. Das Wort bezeichnet eine Steuer, die zur Bestreitung gewisser Unkosten des Postwesens, Ausbau der Poststationen (menzilhâne), Bezahlung von Personen (menzilği) im Postdienst usw., in Form von Geld erhoben wurde.

Die Beteiligung der Bevölkerung an der Kostendeckung des Postdienstes im Kaza Bitola ist schon für den Beginn der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachweisbar.⁵³⁾ Seit damals gab es ständige und regelmäßige Verpflichtungen im gesamten osmanischen Reich. Da die Kosten für den Ausbau der Poststationen, die Entlohnung der Postbediensteten und die Bereitstellung der erforderlichen Zahl von Pferden sehr hoch waren, treffen wir in den Quellen des 18. Jahrhunderts oft auf Angaben über die Unzufriedenheit wegen der steuerlichen Verpflichtungen und auf Klagen über die Mißbräuche der mit der Einhebung des menzil aqçesi beauftragten Organe.⁵⁴⁾

Weitere Veränderungen in der Besteuerung durch die tekâlîf-i 'örfîye zeigten sich in der ständigen Erhöhung ihrer Beträge und immer häufigeren Eintreibungen. So gab es z. B. 1576 in einigen Gebieten Ostanatoliens Abgaben unter dem Namen 'avâriż mit 50 Aspern (aqçe) für jedes 'avâriż hânesi, aber bereits 1600 mit 250 aqçe. 1740 werden von jedem 'avâriż hânesi 18 Quruş und 8 Aspern eingezogen, 1820 im gleichen Gebiet bereits 21 Quruş und 13 Aspern. Ähnlich stand es um die Erhöhung der übrigen Steuersätze bedel-i nüzül, bedel-i sürsât usw.⁵⁵⁾ In gleicher Weise wuchsen die Beträge der er-

⁵¹⁾ Als Beispiel wären zu erwähnen SA SRM, Siğill Nr. 18, S. 74 und Siğill Nr. 26, S. 39.

⁵²⁾ Ebenda.

⁵³⁾ SA SRM, Siğill Nr. 6, S. 48; Siğill Nr. 19, S. 31, 34; Siğill Nr. 21, S. 5; Siğill Nr. 25, S. 33.

⁵⁴⁾ Darüber gibt es eine große Zahl von Angaben in fast allen Protokollbüchern des 18. Jahrhunderts, z. B. GHBB, Siğill Nr. 35, S. 114; GHBB, Siğill Nr. 60, S. 75 f.; Siğill Nr. 49, S. 20.

⁵⁵⁾ M. Çağatay Uluçay, Saruhan' da eşkıyalık, S. 50 f.

wähnten Abgaben auch in den übrigen Teilen Anatoliens⁵⁶⁾ wie auch in einigen Gebieten Rumeliens (in Mazedonien, Teilen von Griechenland und Bulgarien).⁵⁷⁾

Zuletzt wurden unter dem Eindruck der ständigen Finanzkrise und der finanziellen Bedürfnisse des Staates im 17. Jahrhundert die tekâlîf-i 'örfîye immer häufiger eingezogen, in den Zeiten der anhaltenden Kriege (z. B. um Kreta, Wien) jedes Jahr und mitunter auch mehrmals im Jahr. Das alles, wie auch die Tatsache, daß die tekâlîf-i 'örfîye immer häufiger in Geldform als bedel erhoben wurden, erschöpfte maßlos die Kraft der Untertanen und machte es ihnen unmöglich, ihre steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Da die Verpflichtungen in Form von Geld beglichen werden mußten, das sie meistens nicht besaßen, waren die Bauern gezwungen, sich bei der Oberschicht der osmanischen Gesellschaft in den Provinzen — bei den Sipâhîs, Janitscharen, Handwerkern, Kaufleuten, der mulimischen Geistlichkeit ('ulemâ), den religiösen Stiftungen (evqâf) — in Schulden zu stürzen.⁵⁸⁾ Die Bauern nahmen Anleihen unter ungünstigen Bedingungen auf (hohe Zinsen, kurze Fristen, ungünstige Fälligkeitstermine)⁵⁹⁾ und gerieten in das Netz der Wucherer. Bedrängt von Steuereinziehern und habgierigen Wucherern, mußten sie in Massen ihre Häuser und Ländereien aufgeben, sich auf dem Besitz anderer Feudalherren ansiedeln, Landstreicher (çift bozan re'âyâ) und Faulenzer (bekâr) werden, oder sich in den Dienst verschiedener Verwaltungsbeamten (levend)⁶⁰⁾ stellen, zu den Haiducken gehen usw.⁶¹⁾

⁵⁶⁾ M. A k d a ğ, Celâlî isyanları, S. 33—36.

⁵⁷⁾ Z. B. SA SRM, Siğill Nr. 13, S. 54; Siğill Nr. 15, S. 42, 78; Siğill Nr. 34, S. 13; Siğill Nr. 37, S. 42.

⁵⁸⁾ Z. B. SA SRM, Siğill Nr. 10, S. 12, 43; Siğill Nr. 11, S. 11; Siğill Nr. 12, S. 40; Siğill Nr. 15, S. 2, 19; Siğill Nr. 18, S. 50; Siğill Nr. 19, S. 22, 26; Siğill Nr. 21, S. 25.

⁵⁹⁾ Die Darlehen waren gewöhnlich um den St.-Georgstag, d. h. im Frühling, fällig; das war für die Bauern sehr ungünstig, weil es ihnen zu dieser Zeit meist nicht möglich war, ihre Abgaben zu entrichten. Wahrscheinlich richteten dies die Kreditgeber absichtlich so ein, um auf diese Weise leicht in den Besitz der Pfänder (meistens Boden) zu kommen.

⁶⁰⁾ M. A k d a ğ, Celâlî isyanları, S. 44—78.

⁶¹⁾ Das Räuberunwesen in Mazedonien nahm im 17. Jahrhundert einen breiten Raum ein. Darüber sind aus dieser Zeit viele Angaben in den Gerichtsprotokollen des Kadi von Bitola erhalten (vgl. Turski izvori za ajdustvoto i aramistvoto vo Makedonija, I und II, 1620—1700 [Türkische Quellen über das Haiduckentum und das Räuberunwesen in Mazedonien, I und II, 1620—1700], Skopje 1961). Über Anatolien vgl. Çağatay U l u ç a y, Saruhan' da eşkıyalık, S. 56—97.

Das Einziehen der alten und neuen 'avâriž-i divâniye war im 17. Jahrhundert mit bezeichnenden Schwierigkeiten verbunden. Eine davon bestand darin, daß als Folge der Veränderungen in den Besitzverhältnissen auf dem Lande in den steuerlichen Bemessungsgrundlagen Verschiebungen eintraten. Die Enteignung der abhängigen Landleute im osmanischen Staat stellte einen Prozeß dar, der in den östlichen Provinzen bereits im 16. Jahrhundert begann⁶²⁾ und im 17. Jahrhundert im ganzen Reich, besonders in Anatolien und Rumelien, voll im Gange war. Seit damals ging eine große Anzahl ländlicher Besitze (çiftlik, baština) aus den eben erwähnten Ursachen allmählich in die Hände der osmanischen Oberschicht in den Provinzen (Sipâhîs, Janitscharen, kaiserliche Sipâhîs — atlı bölükler, Geistlichkeit usw.) über.⁶³⁾ Auf dieser Grundlage entstand im osmanischen Staat eine spezifische Form des Feudalbesitzes, den man als çiftlik bezeichnete.

Im Timarsystem war es Bedingung, daß der Eigentümer des sogenannten Rajah-Landes (çiftlik, baština) ein abhängiger Landmann war (re'âyâ). Er hatte das Land selbst inne, das er bearbeitete, konnte es vererben und verkaufen unter der Bedingung, daß die Feudalrente ('öşür, sâlâr, rüsûmât) dem Landherrs (şâhib-i erz = Sipâhî) entrichtet und die gesetzlich vorgesehene Verpflichtung gegenüber dem Staat erfüllt wurde. Wie auch in anderen Feudalstaaten wurden diese Renten und staatlichen Steuern direkt dem Land der abhängigen Bauern aufgebürdet, d. h. die Steuern mußten formal von dem unmittelbaren Besitzer entrichtet werden, ohne Rücksicht auf seinen Stand.

Als die Enteignung der abhängigen Bauern begann, schufen die osmanischen Magnaten aus deren ehemaligen Ländereien ihren Besitz, der çiftlik hieß, wie auch der Besitz der abhängigen muslimischen Bauern. Die eigentliche Natur des Bodens änderte sich nicht. Er hatte auch weiterhin den Status eines Rajah-Landes, weil er sich nach den Gesetzen des klassischen osmanischen Feudalismus — nach dem Timarsystem — entwickelte. Das bedeutet, daß dieser Boden auch weiterhin grundsätzlich die vom Feudalherrs (Sipâhî) und Staat aufgebürdeten Lasten tragen mußte. Diese Belastungen waren faktisch nur möglich, wenn Produzenten (Ackerbauer) darauf saßen. Sie

⁶²⁾ M. A k d a ğ, Celâlî isyanları, S. 36—48.

⁶³⁾ Z. B. SA SRM, Siğill Nr. 8, S. 109; Siğill Nr. 10, S. 28; Siğill Nr. 12, S. 72; Siğill Nr. 15, S. 27; Siğill Nr. 17, S. 12; Siğill Nr. 18, S. 48; Siğill Nr. 20, S. 39; Siğill Nr. 21, S. 28; Siğill Nr. 26, S. 33.

waren zwar vorhanden, aber ihr Verhältnis zum Boden und zum Landherrschaft hatte sich unter den neuen Bedingungen wesentlich verändert. Da sie enteignet waren, stellten sie bei den neuen Verhältnissen nur gewöhnliche Arbeiter fremden Landes dar, und da sie nun zwei Feudalherren (Sipâhî, çiftlik şâhibi = aşhâb-ı ʿalâqa) unterstanden, mußten sie die doppelte Feudalrente zahlen. Was ihre Verpflichtungen dem Staat gegenüber anbelangt, so wurden diese durch die Änderung in der Besitzstruktur erheblich komplizierter, weil diese die steuerlichen Grundlagen zerstört hatte, die auf dem Prinzip des ʿavâriż hânesi beruhten. Die neuen Ländereien (çiftlik) wurden immer häufiger mit den früheren Bauern besetzt, jedoch oft mit Landbewohnern von anderen Besitzungen oder aus anderen Gebieten.

Welches die Ursachen waren, die zur Umsiedlung der Bauern führten, und warum sie ihr Land verlassen mußten, sind Fragen, die zu den schwierigsten in der Geschichte des osmanischen Reiches gehören. Ohne auf diese Probleme einzugehen, genügt es, an dieser Stelle festzustellen, daß die Veränderungen in den Besitzverhältnissen des landwirtschaftlichen Bodens die Zahlen in den früheren Registern (mevqûfât defterleri) umstießen, die nun nicht mehr als Unterlage für die staatliche Steuereinhebung dienen konnten. Das zeigt sich am besten in der allmählichen Verringerung der Zahl der avâriż hânesi in diesen Büchern. Die Veränderungen, die in diesem Zusammenhang im Laufe des 17. Jahrhunderts eingetreten sind, werden z. B. im Kaza Bitola an einem Dokument vom Beginn des 17. Jahrhunderts deutlich, in dem der Bestand von 2002 ʿavâriż hânesi eingetragen ist⁶⁴), während in einem Verzeichnis (defter) von 1716 ganze 80 erwähnt werden.⁶⁵) Nicht ganz so schnell verminderte sich die feste Zahl der ʿavâriż hânesi in Anatolien.⁶⁶)

Unter den erwähnten Bedingungen waren die alten Berechnungsgrundlagen der Register in der Praxis nicht mehr anwendbar. Man mußte eine andere Steuereinteilung einführen und ein neues System bei der Bemessung und Einziehung anwenden. Dessen wurde sich die Zentralmacht bald bewußt, weshalb man nach Lösungen suchte, die Aussicht auf eine wirksame Einhebung der Steuer versprach. Eine der ersten Maßnahmen waren die Bemühungen, die Rechtslage

⁶⁴) SA SRM, Siğill Nr. 11, S. 10 f.

⁶⁵) SA SRM, Siğill Nr. 37, S. 42.

⁶⁶) M. Çağatay Uluçay, Saruhan' da eşkıyalık, S. 44—46.

hinsichtlich der Besitzverhältnisse auf dem Lande zu festigen und die eigentlichen Landbesitzer zu besteuern, ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Stellung. In diesem Zusammenhang erließ die Zentralgewalt Verordnungen, wonach die 'avâriż-i dîvânîye und die tekâlîf-i 'örfîye auch von der Oberschicht der osmanischen Gesellschaft (Sipâhîs, Janitscharen, 'ulemâ, Beamten der Militärverwaltung, städtischen Handwerkern und Kaufleuten usw.), soweit sie ländlichen Boden besaßen, zu bezahlen waren. So wurde z. B. in einem Ferman aus dem Jahre 1640 im Zusammenhang mit der Eintreibung der tekâlîf-i 'örfîye in den Sandschaken Saloniki und Tirhala (Trikala) sowie dem Pascha-Sandschak von Rumelien befohlen, von allen Personen, die Bauernland (çiftlik) besaßen, die 'avâriż einzuheben, ohne Rücksicht darauf, wie dies die Oberschicht der osmanischen Gesellschaft aufnehme.⁶⁷⁾

Daß sich die osmanische Zentralgewalt bemühte, diese Maßnahmen konsequent durchzuführen, zeigen ähnliche Verordnungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Es handelt sich dabei um Anordnungen, die aufgrund der Beschwerden der abhängigen Bauern über die mächtigen Besitzer ihres Landes erlassen wurden, die den Verpflichtungen zur Steuerzahlung zu entgehen versuchten. So beklagte sich die Bevölkerung des Kaza Bitola im Jahre 1679 über einen gewissen *Muḥammed Derviškadić* und seine Neffen beim Sultan, daß jene die Bauern aus einigen Dörfern vertrieben und ihnen das Land weggenommen hätten, auch hätten sie die tekâlîf-i 'örfîye nicht bezahlt, sondern weiterhin auf die Bauern abgewälzt. Es wurde angeordnet, daß die Bauern nicht behelligt werden sollten und die Abgaben von den Besitzern des Landes getragen werden müßten.⁶⁸⁾ Auf ähnliche Art beschwerten sich die Bauern des Kaza Bitola, weil Standesgenossen (Christen und Muslime) in der Stadt Bitola sich auf ihre Grundbesitzer stützten (zî qudret, aṣḥâb-ı 'alâqa) und nicht bereit seien, ihren Anteil an der mûbâya'a zu entrichten, sondern sie wie üblich den Bauern aufbürdeten. In einem Ferman aus dem Jahre 1691 wurde entschieden befohlen, daß diese Steuer von allen denjenigen bezahlt werden mußte, die das Land (çiftlik, emlâk) inne hätten.⁶⁹⁾ Schließlich ist eine Sondervorschrift als charakteristisch anzusehen, in der ausdrücklich bestimmt wurde, die tekâlîf-i 'örfîye müßten von

⁶⁷⁾ SA SRM, Siğill Nr. 8, S. 100.

⁶⁸⁾ SA SRM, Siğill Nr. 24, S. 42.

⁶⁹⁾ SA SRM, Siğill Nr. 29, S. 31.

der privilegierten Klasse (Sipâhî, Janitscharen) bezahlt werden, soweit sie im Besitz bäuerlichen Landes sei.⁷⁰⁾

Die Zentralgewalt war in der Durchsetzung der erwähnten Anordnungen nicht immer konsequent, denn die Gewohnheit, Steuern auf die Bauern abzuwälzen, bestand weiterhin. Außerdem befreite der Staat in Kriegszeiten die Angehörigen der Heeresorganisation von den tekâlîf-i 'örfîye. In dieser Hinsicht ist ein Ferman aus dem Jahre 1691 beispielhaft, worin den Kommandanten der Janitscharen (serdâr) und den Richtern (qâdî) im Kaza Bitola befohlen wird, alle Janitscharen im ganzen Gebiet zu registrieren und an die Front bei Zemun zu schicken. Weiter wurde angeordnet, daß diejenigen, die der Einberufung Folge leisten, nicht mit den tekâlîf-i 'örfîye belastet werden sollen, auch wenn sie Land besitzen, wobei die Steuern von jenen zu tragen seien, die sich dem Kriegsdienst entziehen.⁷¹⁾

Abschließend muß erwähnt werden, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Steuerbasis durch die sürsât und iştirâ erweitert wurde. Von da an galten diese Verpflichtungen für jedermann, ob er ğayr-i mu'âf oder mu'âf war.⁷²⁾ Hinsichtlich der übrigen Steuern aus der Gruppe der tekâlîf-i 'örfîye lagen die Verhältnisse offenbar anders. Ein Erlaß vom Jahre 1796 zeigt die Voynuken auch weiterhin von staatlichen Steuern befreit (mu'âf), aber nur für ihr çiftlik; sofern sie jedoch Land besaßen, das den Status bäuerlichen Landes hatte, mußten sie alle staatlichen Steuern entrichten.⁷³⁾

Die Frage, ob die Oberschicht der osmanischen Gesellschaft tatsächlich und unmittelbar eine Verpflichtung zur Zahlung der tekâlîf-i 'örfîye erfüllen mußte, kann meines Erachtens nicht bejaht werden. Natürlich ist dabei zu unterscheiden, ob diese Personen eigene Landleute (çiftçi) hatten oder nicht. Dort wo sie vorhanden waren, wurden die Lasten in der Tat überwiegend auf sie abgewälzt. Wo es sie nicht gab, zahlten die Landbesitzer (aşhâb-ı 'alâqa) selbst die direkten Steuern ohne Rücksicht auf ihren Stand. Die Entrichtung dieser Steuern durch die Landbesitzer ist vor allem durch zahlreiche Angaben aus der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts bezeugt, die in den Protokollbüchern (siğill) dieser Zeit aufgezeichnet sind. Aus

⁷⁰⁾ SA SRM, Siğill Nr. 28, S. 76.

⁷¹⁾ SA SRM, Siğill Nr. 27, S. 44.

⁷²⁾ SA SRM, Siğill Nr. 15, S. 64, 67; Siğill Nr. 19, S. 52, 75; Siğill Nr. 20, S. 37; Siğill Nr. 21, S. 58; Siğill Nr. 23, S. 27, 40.

⁷³⁾ SA SRM, Siğill Nr. 72, S. 34.

ihnen ist auch ersichtlich, daß sie manchmal der übermäßigen Belastung ihrer Bauern entgegenzuwirken trachteten bzw. sich bemühten, einen Teil der Lasten ihrer Landleute auf andere zu übertragen.⁷⁴⁾

Veränderungen in der Aufgliederung der Steuern gingen parallel mit der Neuorganisation der Veranlagung und Einhebung der tekâlîf-i 'örfîye. Als unter den zuvor geschilderten neuen Bedingungen die alten Register (mevqûfât defterleri) unbrauchbar wurden, erwies sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Zentralgewalt und den örtlichen Organen mit den unmittelbar interessierten Personen als notwendig. Deshalb befahl die Zentralgewalt ihren Gerichtsbehörden in den Provinzen, die Organisierung der Veranlagung und Einziehung der staatlichen Steuern mit Hilfe der einflußreichsten Personen (a'yân-ı vilâyet)⁷⁵⁾, der Grundherren (aşhâb-ı 'alâqa) bzw. ihrer Vertreter (subaşı), der Dorfvorsteher (muhtâr) und der Vertreter der abhängigen Bauern (çoğabaşı) durchzuführen.⁷⁶⁾ Sie machte sich in dieser Sache eine schon früher angewandte Methode zu eigen, denn noch vor diesen konkreten Regierungsanordnungen hatten bisweilen die betreffenden Kreise eigene Initiative bei der Veranlagung und Einziehung der Steuer ergriffen. Eine besonders wichtige Rolle spielten in diesem Zusammenhang die a'yân-ı vilâyet, deren Einflußnahme z. B. im Kaza Bitola schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts klar zum Vorschein kam⁷⁷⁾ und bald danach zur Regel wurde.⁷⁸⁾ So bürgerte sich allmählich die Gewohnheit ein, die Bemessung der tekâlîf-i 'örfîye direkt durch einen Entscheid unter Mitwirkung der Richter (qâdî), der Vertreter der Zentralgewalt (mübâşir), der Notabeln (a'yân-ı vilâyet), der Grundbesitzer (aşhâb-ı 'alâqa) und der Vertreter der Bauern (çiftçi, re'âyâ) vorzunehmen. Die neue Steuerverteilung erstreckte sich auf diejenigen Personen, die landwirtschaftlichen Boden besaßen, wobei tatsächlich auf lange Zeit die Steuern auf die unmittelbaren Erzeuger (çiftçi) abgewälzt wurden.

⁷⁴⁾ Z. B. SA SRM, Siğill Nr. 19, S. 57, 60; Siğill Nr. 28, S. 38, 40; Siğill Nr. 55, S. 22.

⁷⁵⁾ Über den Begriff a'yân-ı vilâyet vgl. A. S u č e s k a, Bedeutung und Entwicklung des Begriffes A'yân im Osmanischen Reich. — Südost-Forschungen XXV, München 1966, S. 3—26.

⁷⁶⁾ Hierüber finden sich Angaben in fast allen Protokollbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts.

⁷⁷⁾ SA SRM, Siğill Nr. 12, S. 2.

⁷⁸⁾ Das ergibt sich aus allen Verzeichnissen über Steuerveranlagung (tevzî' defteri), die in den Protokollbüchern des Kadiamtes Bitola aus dem 17. und 18. Jahrhundert aufgezeichnet sind.

Aufgrund dieser Tatsachen schließen wir, daß ein Teil der Steuer, die zu Lasten der Bauern ging, die ihr Land aufgegeben hatten (girîhte), auf die Bauern übertragen wurde, die auf ihrem Grund geblieben waren oder sich auf einem neuen angesiedelt hatten.⁷⁹⁾ Bei der Steueranveranlagung wurde dem Vermögensstand der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, und allmählich kam es zur Einteilung der Steuerpflichtigen in drei Klassen: a'lâ, evsaṭ und ednâ — nämlich vermögend, mittelständisch und bedürftig. Über diese Steuerbemessung wurde ein besonderes Register geführt, das tevzî' defteri.⁸⁰⁾ Es wurde in den Protokollbüchern aufgenommen, seine Kopie aber erhielt der Steuereinnehmer, der auf dieser Grundlage die Steuern einhob.

Dieses neue Veranlagungssystem, das wir für die tekâlîf-i 'örfîye aufzeigten, war auch auf alle anderen Steuern anwendbar, also auch auf die 'avâriz, nüzül, sürsât, iştirâ, bedel-i mekârî, bedel-i kürekçi, seymen aqçesi, nefîr-i 'âmm aqçesi, menzil aqçesi, aber auch bei der Bemessung und Einziehung der Kopfsteuer (ğizye).⁸¹⁾

Obgleich diese Besteuerung der Untertanen mit den tekâlîf-i 'örfîye im 17. Jahrhundert bedeutende Veränderungen erfuhr, beruhte sie doch stets auf gesetzlicher Grundlage, soweit man natürlich Mißbräuche ausschließt, die sich die örtlichen Organe bei der Eintreibung zuschulden kommen ließen. Der Mißbräuche gab es viele. Sie bestanden in der ungesetzlichen Erhöhung der Feudalrente durch die Sipâhîs, im Druck der Wucherer, die den Bauern unter ungünstigen Bedingungen Geld zur Bezahlung der Steuer liehen, aber auch in der ungesetzlichen Eintreibung von seiten der Steuereinnehmer.

Einer der ersten Mißbräuche, die aus Mazedonien bekannt sind, wurde mit dem Wort qolğılıq bezeichnet. Der Ausdruck qolğılıq leitet sich von qolğı ab, worunter man den bewaffneten Begleiter des Steuereinziehers verstand. Diese Helfer der Steuereintreiber erzwangen von den Bauern Geld für sich selbst, u. zw. in erheblichen Beträgen. Aus einem Ferman von 1647 ist ersichtlich, daß die qolğı 80—105

⁷⁹⁾ Das zeigt sich deutlich in allen Verzeichnissen über Steueranveranlagung (tevzî' defteri), die in den Protokollbüchern (Siğill) des Kadiamtes Bitola im 17. Jahrhundert aufgezeichnet sind.

⁸⁰⁾ Ö.L. B a r k a n, 'Avâriz, S. 13—15.

⁸¹⁾ Z. B. SA SRM, Siğill Nr. 12, S. 62; Siğill Nr. 15, S. 87 f.; Siğill Nr. 16, S. 29; Siğill Nr. 18, S. 106; Siğill Nr. 19, S. 43; Siğill Nr. 23, S. 67, 78 f. Auch die Kopfsteuer (ğizye) wurde gelegentlich nach dem Prinzip der Auflage einer Verpflichtung für die Flüchtigen (girîhte) auf die Anwesenden und für die Armen auf das Vermögen der Wohlhabenderen verteilt.

Aspern von einem 'avâriž hânesi für sich selbst kassierten.⁸²⁾ Über ähnliche Praktiken sind Angaben auch aus späterer Zeit erhalten.⁸³⁾

Zu ähnlichen Mißbräuchen ließen sich auch Richter, a'yân-ı vilâyet u. a. verleiten. Gelegentlich eigneten sie sich bei der Bemessung und Einziehung der Steuern auf ungesetzliche Weise erhebliche Geldsummen unter verschiedenen Bezeichnungen, wie defter aqçesi, zî qudret aqçesi u. a., an. Daneben begingen sie auch anderes Unrecht an den Bauern, weil sie die Lasten ihrer Standesgenossen oder ihrer eigenen Landleute (çiftçi) auf diese abwälzten.⁸⁴⁾

Das Entstehen der tekâlîf-i şâqqa

Gleichzeitig mit den geschilderten Änderungen hinsichtlich der tekâlîf-i 'örfiye begannen im 17. Jahrhundert die Provinzial- und Lokalorgane die Bevölkerung für ihren eigenen Bedarf zu besteuern. Diese Praxis wurde an erster Stelle von den Provinzstatthaltern (beylerbeyi) und den Bezirksgouverneuren (sanğaqbeyi) geübt, indem sie durch Vermittlung ihrer Angestellten (voyvoda, subaşı, mütesellim) ein neues System der Besteuerung der Untertanen einführten. Dieses Vorgehen wird uns nur verständlich, wenn wir uns ihre materielle Lage in dieser Zeit und die Ausmaße ihres Einkommens vergegenwärtigen, das für die Deckung ihrer mannigfaltigen Ausgaben unzureichend geworden war.

In der Periode des Aufstieges des osmanischen Staates wurden die Provinzstatthalter und die Bezirksgouverneure in Anatolien und Rumelien im Rahmen des osmanischen Feudalsystems entlohnt. Solange sie die Stellung höchster Heeresbeamter in den Provinzen innehatten, erfreuten sie sich riesigen Feudalbesitzes (hâşş).⁸⁵⁾ Außerdem hatten sie das Recht, einen Teil (gewöhnlich die Hälfte) des bâd-ı havâ⁸⁶⁾ von den Untertanen einzuziehen, die auf unfreien (serbestsiz)

⁸²⁾ SA SRM, Siğill Nr. 11, S. 10; M. Çağatay U l u ç a y, Saruhan' da eşkıyalık, S. 51, 95, 259—69.

⁸³⁾ SA SRM, Siğill Nr. 13, S. 168; Siğill Nr. 26, S. 35.

⁸⁴⁾ SA SRM, Siğill Nr. 20, S. 47; Siğill Nr. 23, S. 38; Siğill Nr. 28, S. 35, 38.

⁸⁵⁾ Vgl. İ. H. U z u n ç a r ş ı l ı, Merkez ve bahriye teşkilâtı, S. 203; Hamid Hadžibegić, Rasprava Ali Čauša iz Sofije o timarskoj organizaciji u XVII stoljeću [Die Studie des 'Alî Čavuš aus Sofia über die Timarorganisation im 17. Jahrhundert]. — GZM, N.S. II, Sarajevo 1948, S. 174, 184.

⁸⁶⁾ Vgl. H. H a d ž i b e g i ć, Kanun-nama sultana Sulejmana, S. 345 f.

Lehngütern (tîmâr) ansässig waren.⁸⁷⁾ Während dieser Zeit konnten die enormen Einnahmen aus den erwähnten Quellen sowie die Anteile an der Kriegsbeute⁸⁸⁾ ihre Bedürfnisse befriedigen.

Seit Anfang des 17. Jahrhunderts, in manchen Gebieten noch früher, begann sich dieser Zustand zu ändern. Das Einkommen reichte nun nicht mehr zur Erfüllung der mannigfaltigen Ansprüche der erwähnten Beamten. Vor allem verringerte sich durch religiöse und wohltätige Stiftungen (vaqif) — die sie teilweise mit Genehmigung des Sultans (mülqnâme) machten — zwangsläufig der Umfang ihrer Lehen (hâşş). Infolge der Schwächung der klassischen osmanischen Heeresorganisation (Sipâhî, Janitscharen, atlı bölükler) und den damit verbundenen Erscheinungen in den Provinzen, wie Anarchie, Räuberwesen und Haiduckentum, erwiesen sich die alten Formen ihres Verwaltungsapparates und militärischen Gefolges als unzureichend. So waren seit Beginn des 17. Jahrhunderts die obersten osmanischen Beamten gezwungen, sich neu zu organisieren, um diesen Ubelständen erfolgreich begegnen zu können.⁸⁹⁾ Sie mußten zu ihrem persönlichen Schutz und zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgaben beständig die Zahl ihrer Söldner (halq, levend) erhöhen, was sie vor das Problem stellte, die materielle Basis zu erweitern, während in früheren Zeiten die Größe ihres Gefolges in einer gesunden Relation zu ihren Lehensgütern stand.⁹⁰⁾ Die steigenden Ansprüche entwickelten sich aber auch unter dem Einfluß der unersättlichen Habsucht der Beamten und ihrer Bediensteten, deren Intensität proportional mit der Zunahme der inneren Anarchie und dem Autoritätsschwund der Zentralgewalt in den Provinzen wuchs. Endlich entsprangen ihre gesteigerten materiellen, vor allem finanziellen Bedürfnisse dem Umstand, daß sie seit dem 17. Jahrhundert ihre Posten erkaufen und ihrem Herren dafür reiche Geschenke (ğâ'ize) machen mußten.⁹¹⁾

⁸⁷⁾ Vgl. A. S u ć e s k a, Mjesto muteselima u lokalnoj upravi do Tanzimata [Der Platz des mütesellim in der örtlichen Verwaltung bis zum Tanzimat]. — Godišnjak pravnog fakulteta u Sarajevu VII, Sarajevo 1959, S. 295—297.

⁸⁸⁾ Über die Kriegsbeute im osmanischen Staat vgl. J. v. H a m m e r, Geschichte des osmanischen Reiches, Pest 1827, I, S. 678; über die Grundsätze bei der Verteilung der Kriegsbeute nach dem islamischen Recht s. Nikolaus T o r n a u w, Das Moslemische Recht, Leipzig 1855, S. 51—53.

⁸⁹⁾ İ. H. U z u n ç a r ş ı l ı, Osmanlı tarihi, III/2, Ankara 1954, S. 292; M. A k d a ğ, Celâlî isyanları, S. 44—63.

⁹⁰⁾ Vgl. H. H a d ž i b e ğ i ć, Rasprava Ali Čauša, S. 177.

⁹¹⁾ Vgl. İ. H. U z u n ç a r ş ı l ı, Merkez, S. 157, 164 f., 202, 258.

In der Befriedigung dieses wachsenden Bedarfs konnten sich die Provinzstatthalter und Bezirksgouverneure kaum auf die Zentralgewalt stützen, da auch diese sich seit dem 17. Jahrhundert ständig in einer unüberbrückbaren Finanzkrise befand. Sie bemühte sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts, im Rahmen des alten Systems eine Lösung zu finden, indem sie ihren Provinzbeamten in irgendeiner Provinz ihre Einnahmen in Form des arpalıq überließ.⁹²⁾ Auf ähnliche Weise vergab die Zentralgewalt einzelne Sandschake (Einkommen, die den Sandschakbeys zufielen) als arpalıq. So wurde z. B. im 17. und 18. Jahrhundert der Sandschak Herzegowina mehrmals als arpalıq den bosnischen Statthaltern überlassen⁹³⁾, während in Rumelien oft die Sandschaks Saloniki und Ochrid den Statthaltern von Rumelien zufielen⁹⁴⁾ und der Sandschak Smederevo dem Statthalter von Budim (Ofen).⁹⁵⁾

Aber die zusätzliche Einkommensquelle in Form des arpalıq war begrenzt und unzureichend, weshalb die hohen Provinzbeamten einen anderen Ausweg aus ihrer wenig beneidenswerten materiellen Situation suchen mußten. Sie fanden ihn dort, wo ihn auch die Zentralgewalt fand, nämlich in der Besteuerung der Untertanen (re'âyâ) durch diverse Abgaben. Am Beginn kündigte sich diese Besteuerungsmethode in verschiedenen Gestalten an, die jedoch lange einen Mißbrauch der Macht darstellten.

Meistens bestanden diese Mißbräuche zunächst darin, daß die Beamten der Provinzverwaltung und besonders ihre Bediensteten — die örtlichen Organe der Staatsgewalt (voyvoda, subaşı, mütesellim u. a.) — ungesetzliche Reisen in die Dörfer unternahmen, wo sie unentgeltlich Nachtlager (qonaq) und Nahrung für sich, ihr Gefolge und ihre Pferde (müfte ve meğğanen yem ve yiyeğek) forderten.⁹⁶⁾ Ihr ungesetzliches Verfahren motivierten sie gewöhnlich mit einer notwendigen Inspektion (devir nâm ile).⁹⁷⁾ Sie gaben sich aber

⁹²⁾ Darüber ausführlicher bei A. S u č e s k a, Mjesto muteselima, S. 307.

⁹³⁾ Ebenda.

⁹⁴⁾ Vgl. Istorija naroda Jugoslavije, II, Beograd 1960, S. 547.

⁹⁵⁾ Vgl. Hazim Š a b a n o v i ć, Da li je postojao Beogradski pašaluk? [Gab es ein Paschalik Belgrad?] — Istorijski glasnik Srbije 1—2, Beograd 1954, S. 15.

⁹⁶⁾ Z. B. SA SRM, Siğill Nr. 4, S. 26; Siğill Nr. 10, S. 24; Siğill Nr. 11, S. 2; Kapitelarchiv Split (im folgenden immer als KAS zitiert), Acta turcica, Svežanj Nr. 492, Dok. 173, 175; Archiv des Franziskanerklosters in Makarska, Acta turcica, dokumenti manastira Zaostrog III/97, 128, 182, 187.

⁹⁷⁾ KAS, Acta turcica, Svežanj Nr. 492, Dok. 173, 175.

nicht mit den erwähnten Mißbräuchen zufrieden, sondern ließen sich zu noch schlimmeren hinreißen, indem sie unentgeltlich von den Untertanen Schafe, Lämmer, Ziegen, Geflügel, Butter, Käse, Eier, Raki, Wein u. a. einhoben. Dazu kassierten sie gewöhnlich Geld für die Statthalter der Provinz und des Sandschak. Anfangs geschah dies unter folgenden Bezeichnungen:

| | | |
|--------------------|---|--------------------------------------|
| tüfenkçiyân aqçesi | = | Waffengeld (für einberufene Krieger) |
| qaftan aqçesi | = | Kleidergeld |
| zahîre aqçesi | = | Verpflegungsgeld |
| şerbet aqçesi | = | Getränke-(Scherbet)geld |
| mûm aqçesi | = | Kerzengeld |
| zerdeva aqçesi | = | Geld zum Kauf von Marderpelzen |
| ziyâfet aqçesi | = | Gästegeld |
| qışlaq aqçesi | = | Geld für Viehfütterung (im Winter) |
| yemeklik | = | Essensgeld |
| pîškeš | = | Geschenk |
| poklon | = | Geschenk |

Da eine große Willkür hinsichtlich der Steuern herrschte, sind offensichtlich nicht alle aufgezählten Abgaben in dieser Weise in allen Gebieten des osmanischen Reiches eingehoben worden. Wir treffen sie oft in den Quellen an, die sich auf Bosnien und die Herzegovina beziehen, und noch häufiger in den Dokumenten, die sich in den Franziskanerklöstern von Makarska, Fojnica, Kraljeva Sutjeska, Kreševo und dem Kapitelarchiv von Split befinden.⁹⁸⁾

Im Verlauf des 17. Jahrhunderts wurden diese Steuern gesetzlich festgelegt, und wir begegnen ihnen in den Quellen aus weiten Bereichen des osmanischen Staates (in Anatolien und Rumelien), gewöhnlich unter folgenden Bezeichnungen:

| | | |
|---------------|---|--|
| devir | = | Beitrag für die Inspektion des Statthalters |
| qaftan bahâsı | = | Beitrag für die Kleidung des Statthalters |
| zahîre bahâsı | = | Beitrag für die Verpflegung des Statthalters |

⁹⁸⁾ Archiv des Franziskanerklosters in Makarska, Acta turcica, Fasc. III, Dok. 115, 128, 160, 299, 311, 316, 323, 331, 335, 341, 354, 430; Archiv des Franziskanerklosters in Fojnica, Acta turcica, Fasc. II, Dok. 243, 246, 248, 252, 266, 271, 278, 295; Fasc. III, Dok. 479, 498; Archiv des Franziskanerklosters in Kraljeva Sutjeska, Acta turcica, der größte Teil der nicht nummerierten Dokumente in den Faszikeln Nr. 3, 6, 12, 17, 18; KAS, Acta turcica, Svežanj Nr. 491, Dok. 5; Svežanj Nr. 492, Dok. 160, 148, 149; Svežanj Nr. 493, Dok. 12; Svežanj 494, Dok. 141, 170, 180, 181.

| | |
|---------------|---|
| selâmîye | = Begrüßungsbeitrag für den Statthalter |
| na'l aqçesi | = Schuhgeld für den Statthalter |
| qonaq aqçesi | = Beitrag für die Reisekosten des Statthalters |
| bayraq aqçesi | = Beitrag für die Unkosten des Statthalters beim Heeresaufgebot |
| 'öšr-i diyet | = Zehntel des Blutgeldes |
| qapu ħarġı | = Beitrag für die Hofhaltung des Statthalters ⁹⁹⁾ |

In seinen Reisebeschreibungen erwähnt *Evliyâ Ćelebi* ebenfalls die Steuern, die die Provinzstatthalter einzogen, aber meistens nur unter der Bezeichnung *zahîre bahâsı*. Manchmal hob er auch persönlich für einzelne Statthalter, in deren Dienst er sich befand, diese Abgabe ein.¹⁰⁰⁾

In welcher Form die Besteuerung durch die erwähnten Abgaben verlief und wie sich die Zentralmacht dazu verhielt, läßt sich aus den Dokumenten jener Zeit ersehen. In den Gebieten des osmanischen Reichs, die heute zu Jugoslawien gehören, hat sich eine beträchtliche Zahl von Angaben aus den alten kroatischen Župen Poljica und Makarsko Primorje sowie aus Mazedonien erhalten.

In der Župa Poljica, die im osmanischen Staat eine gewisse Autonomie genoß, begannen die staatlichen osmanischen Organe sehr früh ungesetzliche Steuern unter verschiedenen Bezeichnungen einzuziehen, meistens unter den Namen *pîškeš* und *yemeklik*. Die Quellen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnen, daß sich in den Dörfern der Župa Poljica die örtlichen osmanischen Organe (*'ümerâ ve ümenâ*) aus dem Kaza Klis (Zentrum in Livno) einfanden, sich unentgeltlich einquartierten und sich ohne Entschädigung Nahrung und Getränke, ja sogar Geld unter der Bezeichnung Kriegshilfe (*sefer nâmına*) aneigneten.¹⁰¹⁾ Aus einem Dokument des Jahres 1606 ist zu ersehen, daß die örtlichen Verwaltungsorgane (*emîn, voyvoda*) erneut diese Mißbräuche ausübten und Geld unter dem Namen Kriegs-

⁹⁹⁾ KAS, Acta turcica, Svežanj Nr. 492, Dok. 78, 79, 173, 175; Franziskanerkloster Makarska, Acta turcica, Dokumenti manastira Zaostrog III/97, 98, 125, 160, 167; SA SRM, Siğill Nr. 18, S. 81; Siğill Nr. 19, S. 65; Siğill Nr. 20, S. 42 f., Siğill Nr. 25, S. 32; Siğill Nr. 27, S. 36; M. Ćaġatay U l u ç a y, Saruhan' da eşkıyalık, S. 9, 26 ff., 30 ff., 37, 103, 112 ff., 132, 135, 140, 143, 162, 192—195.

¹⁰⁰⁾ Evlija Ćelebi ja, Putopis, I, S. 239; II, S. 53, 59, 139.

¹⁰¹⁾ KAS, Svežanj Nr. 492, Dok. 78.

hilfe (seferîye) einhoben.¹⁰²⁾ Zu diesen Mißbräuchen gehört auch die Eintreibung von Geld bei den Einwohnern der Poljica unter der Bezeichnung tüfenkčiyân aqçesi.¹⁰³⁾ Alle diese Fälle werden in den verschiedenen Akten der Zentralgewalt (fermân) und der örtlichen Machthaber erwähnt. Die Übergriffe werden aufgrund der Beschwerden der Bevölkerung der Poljica, die ausdrücklich von den 'avâriž-i dîvânîye befreit, also mu'âf war, verurteilt und als ungesetzlich erklärt (tekâlîf-i šâqqa).

Es hat den Anschein, daß die Klagen der Bevölkerung der Poljica über das ungesetzliche Einziehen der seferîye Erfolg hatten, denn in den späteren Quellen wird ihre Eintreibung nicht mehr erwähnt. Im Gegensatz dazu festigte sich die Einhebung der Steuern unter den Bezeichnungen pîškeš und yemeklik. Sie mußten sehr oft von der Bevölkerung der Poljica an den Verwalter des Sandschaks Herzegowina bezahlt werden, seltener dem bosnischen Statthalter (vezîr).¹⁰⁴⁾ Obgleich die Zentralgewalt in einem Ferman aus dem Jahre 1612 die Erhebung dieser Steuern sehr entschieden verbot¹⁰⁵⁾, festigte sich die Praxis ihrer Einziehung sehr bald, und die osmanischen Organe, zu deren Gunsten die Steuern eingezogen wurden, vertraten die Meinung, hierin nur ein seit altersher bestehendes Gewohnheitsrecht (mu'tâd-ı qadîm) wahrzunehmen.¹⁰⁶⁾

Außer den erwähnten Abgaben wurden in der Poljica u. a. auch die devir, selâmîye, qaftan bahâsı, na'î bahâsı u. a. eingezogen. Allerdings wurde ihre Eintreibung durch Verfügung der Zentralmacht aus den Jahren 1663 und 1671 strengstens untersagt.¹⁰⁷⁾ Aber gerade das Verbot ist ein Beweis, daß diese Praxis dauernd ausgeübt wurde.

Eine ähnliche Gewohnheit bei der Einziehung der poklon, pîškeš, yemeklik u. a. im Makarsko Primorje¹⁰⁸⁾ wird durch Angaben aus türkischen Dokumenten bestätigt, die sich im Franziskanerkloster von Makarska befinden. Eine Nachricht darüber stammt schon aus dem Jahre 1601. Sie ist in einem Ferman enthalten, worin den Provinz-

¹⁰²⁾ KAS, Svežanj Nr. 492, Dok. 79.

¹⁰³⁾ KAS, Svežanj Nr. 493, Dok. 5.

¹⁰⁴⁾ Das erfolgte wahrscheinlich zu der Zeit, als die bosnischen Statthalter den Sandschak Herzegowina als arpalıq besaßen.

¹⁰⁵⁾ KAS, Svežanj Nr. 493, Dok. 170.

¹⁰⁶⁾ Z. B. KAS, Svežanj Nr. 492, Dok. 42, 43, 45, 49 u. a.

¹⁰⁷⁾ KAS, Svežanj Nr. 493, Dok. 19, 23; Svežanj Nr. 494, Dok. 139.

¹⁰⁸⁾ Über den Umfang des Makarsko Primorje in osmanischer Zeit vgl. Hazim Š a b a n o v i ć, Bosanski pašaluk [Das Paschalik Bosnien], Sarajevo 1959, S. 44, 46, 157, 161 f., 188 ff.

statthaltern (mîr-i mîrân), den Verwaltern des Sandschaks (mîr-i livâ), ihren Angestellten (voyvoda, subaşı), den Sipâhîs, Janitscharen und Richtern strengstens verboten wurde, das Kloster zu betreten und kostenlos zu übernachten, zu essen und zu trinken, da die Mönche des Klosters seit der Eroberung (feth-i hâqânîdenberi) mu'âf seien.¹⁰⁹⁾ Die Provinzial- und Lokalorgane hielten sich nicht an diese Verordnungen der Zentralgewalt, sondern ließen sich ständig Übergriffe zuschulden kommen, indem sie die Mönche mit den tekâlîf-i šâqqa belasteten.¹¹⁰⁾ Neben unentgeltlicher Einquartierung und Beköstigung trieben sie in Makarsko Primorje wie auch in der Poljica die pîškeš, poklon, seferîye und andere Abgaben für den Sandschakbey der Herzegowina sowie den zaḥîre bahâsı für den Pascha von Bosnien ein.¹¹¹⁾ Zwar versuchte die Zentralbehörde diese Mißstände abzustellen, aber wie wenig Erfolg sie darin hatte, zeigt die Tatsache, daß die erwähnten Erscheinungen für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts weiterhin überliefert sind und die Steuereinnehmer sie bereits als eine alte Gewohnheit betrachteten (mu'tâd-ı qadîm üzere).¹¹²⁾

Seit den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts begegnen wir ähnlichen, aber erheblich größeren Mißbräuchen von seiten der osmanischen Organe im Innern Bosniens. Angaben darüber sind in den Dokumenten erhalten, die sich in den Franziskanerklöstern von Fojnica, Kreševo und Kraljeva Sutjeska befinden. Aus diesen Dokumenten geht hervor, daß die Organe der osmanischen Staatsgewalt im 16. Jahrhundert noch gelegentlich in ungesetzlicher Weise Klöster besuchten und kostenlose Übernachtung und Verpflegung beanspruchten¹¹³⁾, eine Erscheinung, die im 17. Jahrhundert zur Regel wurde. Außerdem war im Verlauf des 17. Jahrhunderts in diesem Gebiet die Einhebung der tüfenkçiyân aqçesi, qaftan aqçesi, zaḥîre aqçesi, šerbet aqçesi, mûm aqçesi, zerdeva aqçesi, qıšlaq aqçesi, yoqlama aqçesi, teftîš aqçesi, pôt aqçesi, maḥaraḡı aqçesi und manchmal auch des šâyqa bedeli¹¹⁴⁾ und des zıyâfet aqçesi¹¹⁵⁾ ständig

¹⁰⁹⁾ Archiv Makarska, Dokumenti manastira Zaostrog III/125.

¹¹⁰⁾ Ebenda, III/167, 182, 187.

¹¹¹⁾ Ebenda, III/87.

¹¹²⁾ Ebenda, III/299, 307, 311, 316, 323, 331, 335, 341, 354, 430.

¹¹³⁾ Archiv Kraljeva Sutjeska, Fasc. VII/38 b.

¹¹⁴⁾ Archiv Fojnica, Fasc. II, Dok. 243, 246, 247, 252, 266, 271, 278, 295; Fasc. III, Dok. 479, 498; Archiv Kraljeva Sutjeska, der größte Teil der nicht nummerierten Dokumente in den Fasc. Nr. 3, 6, 12, 17, 18.

¹¹⁵⁾ Archiv Kraljeva Sutjeska, Fasc. 12 ohne Zahl.

anzutreffen. Da die Klöster mu'âf waren, unterbreiteten ihre Vorsteher fortwährend dem Sultan ihre Beschwerden über die Einziehung der erwähnten Abgaben, indem sie sich auf ihre mu'âfiyet beriefen, deren sie sich angeblich seit der Eroberung Bosniens durch die Osmanen erfreuten. Der Sultan ließ zwar auf alle diese Klagen seine Erlasse (fermân) ergehen, die die Eintreibung dieser Steuern — sowohl der klassischen tekâlîf-i 'örfîye als auch jener neuen, die in den Verordnungen mit dem allgemeinen Ausdruck tekâlîf-i šâqqa bezeichnet werden — verboten. Da sich die Klagen jedoch von Jahr zu Jahr wiederholten, hatten offensichtlich die Befehle der Zentralgewalt nicht die gewünschte Wirkung, was bedeutet, daß die tekâlîf-i šâqqa allmählich zu einer fixen Einrichtung und zu einer regelmäßigen Form der Besteuerung der Untertanen wurden.

Alle erwähnten Daten, mit Ausnahme der Angaben über die Župa Poljica, beziehen sich auf Franziskanerklöster, ihre Mönche und Bauern, die mu'âf waren. In Verbindung damit kann man die Frage stellen, ob auch die Bevölkerung Bosniens mit den genannten oder ähnlichen Abgaben belastet war. Wir sind der Meinung, daß man diese Frage positiv beantworten kann, obwohl darüber wenig in den osmanischen Quellen berichtet wird, die sich in den Archiven Bosniens und der Herzegowina erhalten haben. Hinsichtlich der Klöster sind eine große Zahl von Angaben auf uns gekommen; da sie mu'âf waren, besaßen sie das Recht, sich beharrlich über das Einziehen irgendwelcher Steuern durch den Staat und seine Provinzorgane zu beschweren. Die übrige Bevölkerung (Untertanen) hatte keine derart starke Basis, um sich beklagen zu können; infolgedessen finden sich keine diesbezüglichen Angaben in den erhaltenen Dokumenten, deren Zahl auch insgesamt sehr klein ist. Daß aber diese Abgaben abverlangt wurden, geht aus der Reisebeschreibung *Evliya Čelebis* hervor, der in einigen Gebieten Bosniens den *zahîre bahâsı* für den bosnischen Wesir selbst einzog.¹¹⁶⁾ Diese Steuern wurden unseres Erachtens in Bosnien in gemäßigtem Ausmaß eingetrieben, besonders was die muslimische Bevölkerung anbelangt, die ebenfalls überwiegend mu'âf war. Aus diesem Grunde und von der Tatsache ausgehend, daß sie besonders häufig seit dem 17. Jahrhundert für die Osmanen Kriegsdienst leisten mußten, widersetzten sich die bosnischen Muslime der ungesetzlichen Besteuerung und leisteten den Einziehern und ihren Herren heftigen Widerstand. Dieser Wider-

¹¹⁶⁾ *Evlija Čelebija*, Putopis, I, S. 239.

stand entwickelte sich manchmal zu regelrechten kleinen Empörungen, die von der Zerstörung der Gerichtsgebäude und Ermordung der örtlichen Organe und Richter begleitet waren. Als Beispiel eines solchen Widerstandes der Muslime von Sarajevo und seiner Umgebung seien zwei Fälle aus der ersten Hälfte bzw. vom Ende des 17. Jahrhunderts genannt. Im Jahre 1636 widersetzten sie sich ernsthaft der ungesetzlichen Eintreibung des *bedel-i šâyqa*¹¹⁷⁾, im Jahre 1690 der Einziehung des *seymen aqçesi*, des *zî qudret aqçesi* und anderen Mißbräuchen.¹¹⁸⁾

Über die Einhebung der *tekâlif-i šâqqa* in Mazedonien ist eine größere Zahl von Angaben erhalten. Die *zahîre bahâsı* und *'öšr-i diyet* wurden seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ganz legal eingehoben, was durch die diesbezüglichen Erlasse (*buyruldu*) der Provinzstatthalter von Rumelien bezeugt ist.

In einer Verordnung (*buyruldu*) aus dem Jahre 1650 befahl der Statthalter von Rumelien den Organen des Gerichtswesens und der Lokalgewalt (*qâdî*, *a'yân-ı vilâyet*, *eşrâf*, *zâbit*) in Bitola, seinem Vertreter (*mübâşir*) im Gerichtsbezirk (*qâdîlıq*) Bitola bei der Einziehung des *zahîre bahâsı* behilflich zu sein.¹¹⁹⁾ Ein Jahr später erging eine ähnliche Verordnung, die deshalb charakteristisch ist, weil darin betont wird, daß die Eintreibung dieser Steuern in diesem Gebiet von früher her üblich sei (*qadîmden olıgeldügü üzere*).¹²⁰⁾ Aufgrund der zitierten Dokumente wie auch eines Erlasses aus dem Jahre 1668, in dem ausdrücklich aufgeführt wird, daß der *zahîre bahâsı*¹²¹⁾ jedes Jahr einzuziehen sei, schließen wir, daß er seit seinem Aufkommen im Laufe des 17. Jahrhunderts alljährlich in Mazedonien eingezogen wurde.

In jener Zeit wurde in Mazedonien oft der *qaftan bahâsı* eingehoben. Über seine Eintreibung sind — im Vergleich zum *zahîre bahâsı* — eine geringere Zahl von Dokumenten erhalten. Aus zwei Verordnungen des Statthalters von Rumelien aus den Jahren 1692/93 ist zu ersehen¹²²⁾, daß er im Kaza Bitola schon seit geraumer Zeit

¹¹⁷⁾ *Târîh-i Na'îmâ*, III, S. 295—297.

¹¹⁸⁾ Osman A. Sokolović, *Prilike u Bosni podkraj XVII stoljeća* [Die Verhältnisse in Bosnien gegen Ende des 17. Jahrhunderts], Sarajevo 1943, S. 14—16.

¹¹⁹⁾ SA SRM, Siğill Nr. 13, S. 6 f.

¹²⁰⁾ SA SRM, Siğill Nr. 13, S. 6 f.; Siğill Nr. 19, S. 65.

¹²¹⁾ SA SRM, Siğill Nr. 20, S. 42.

¹²²⁾ SA SRM, Siğill Nr. 27, S. 50, 61.

und anscheinend jährlich eingezogen wurde (qaftan bahâsı qadîmden taht-ı qazânızdan be-her sene mu'tâd-ı qadîm olub).¹²³⁾

Über die Einziehung des 'öšr-i diyet in Mazedonien geben mehrere Verordnungen des Statthalters von Rumelien und seines Vertreters (qâ'im-maqâm) Aufschluß. In Erlassen aus den Jahren 1661, 1668, 1682 und 1692 wurde seine Eintreibung im Kaza Bitola und in einigen anderen Kazas in Rumelien (Köprülü/Titov Veles, Nevrekop/K. Nevrokopi, Pirlepe/Prilep, Florina, Sarıgöl, Ğum'apazarı/Amygdala, Serfiçe/Servia, Bihlište/Bilishtë, Prespa) angeordnet, wobei gewöhnlich den Richtern zusammen mit den Abgeordneten des Statthalters (mübâšir) befohlen wurde, Verbrechen in diesen Bereichen zu untersuchen, Entscheide (hüğğet) herbeizuführen und entsprechendes Bußgeld einzukassieren. Charakteristisch ist für diese Dokumente wiederum die Formel, daß die Einziehung dieser Steuern von früher her gebräuchlich sei (mu'tâd-ı qadîm).¹²⁴⁾

Hinsichtlich der Eintreibung der tekâlîf-i šâqqa sind unter diesem Titel keine besonderen Verordnungen des rumelischen Statthalters erhalten, daß sie jedoch erhoben wurden, erfahren wir aus kaiserlichen Erlassen; darin wird verboten, sie von Personen einzuziehen, die mu'âf waren. In diesem Zusammenhang sind besonders zwei Fermane der Zentralgewalt aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts interessant. Die erste Verordnung erging im Jahre 1662 anläßlich der Beschwerden der Einwohner des Dorfes Hümâyûn (Carsko selo). Die Bauern beklagten sich bei der Zentralgewalt, daß, obwohl sie ordnungsgemäß ihre feudalen Abgaben (hıqûq ve rûsûm) und staatlichen Steuern (tekâlîf-i 'örfîye) an die ermächtigten Personen entrichteten, der Statthalter von Rumelien, der Verwalter des Sandschaks sowie deren Leute voyvoda, subaşı, mütesellim) mit Gewalt von ihnen unentgeltlich Quartier, Verpflegung, Gerste, Schafe, Lämmer, Butter, Honig, Geflügel und übrige Nahrungsmittel fordern und im Widerspruch zum Scheriat und den Gesetzen Geld unter den Bezeichnungen devir, selâmîye, na'l bahâsı, qaftan bahâsı, zahîre bahâsı, qonaq eingehoben sowie sie durch eine Unzahl anderer derartiger tekâlîf-i šâqqa belästigt hätten.¹²⁵⁾

Der zweite Ferman wurde im Jahre 1678 auf die Klagen der Falkner (çaqırĝı) aus dem Kaza Bitola hin erlassen, die aufgrund ihres

¹²³⁾ SA SRM, Siĝill Nr. 27, S. 50, 61.

¹²⁴⁾ SA SRM, Siĝill Nr. 18, S. 81; Siĝill Nr. 20, S. 43; Siĝill Nr. 25, S. 32; Siĝill Nr. 27, S. 36.

¹²⁵⁾ SA SRM, Siĝill Nr. 18, S. 80.

Amtes mu'âf waren. Auch sie befanden, daß sie trotz ihrer mu'âfiyet den Mißbräuchen der Provinzial- und örtlichen Machtorgane ausgeliefert seien, die bei ihnen kostenlos übernachteten, sich unentgeltlich verpflegten, ihnen Vieh, tierische Erzeugnisse, Geflügel und anderes wegnahmen sowie auch in Geldform devir, selâmîye, na'l bahâsı, qaftan bahâsı und qonaq eintrieben. In den Befehlen wird streng verboten, von den Klägern irgendwelche staatliche Steuern (tekâlîf-i 'örfiye) oder tekâlîf-i şâqqa zu fordern.¹²⁶⁾

Die genannten Beispiele zeigen, daß die Zentralgewalt nur dann gegen die Erhebung der tekâlîf-i şâqqa Schritte unternahm, wenn die Betroffenen mu'âf waren, d. h. unentgeltlich verschiedene Dienste für den Staat verrichteten. Neben den erwähnten Beispielen beweisen dies noch eine Reihe weiterer Angaben in den Protokollbüchern des Kazas Bitola. Sie beziehen sich auf das Verbot, die Paßwächter (derbendġi)¹²⁷⁾, Sipâhîs¹²⁸⁾, die höhere Geistlichkeit (imâm, haţîb) und übrigen Personen aus dem Kreis der 'ulemâ (muqtedâ-ı nâs) mit den tekâlîf-i şâqqa zu belasten.¹²⁹⁾ Charakteristisch ist hierbei die Tatsache, daß zu diesen begünstigten Personen nur jene gehörten, die mu'âf waren und kein Rajahland (baştina, çiftlik) besaßen. Falls sie nämlich im Besitz von Rajahland waren, hatten sie sowohl dem Staat die tekâlîf-i 'örfiye als auch den Provinzorganen die tekâlîf-i şâqqa zu entrichten.

So setzte sich die Praxis der Eintreibung der tekâlîf-i şâqqa von Personen, die nicht mu'âf waren, im 17. Jahrhundert durch und wurde bald vollständig zu einem legalen Vorgang. Dies bestätigen die vorliegenden Fälle, bei denen die zahîre bahâsı, qaftan bahâsı und 'öşr-i diyet in Mazedonien eingehoben wurden. Daß sie zu einer festen und völlig legalen Einrichtung wurden, bewirkte auch ihre Einhebung mittels des Gerichts. In diesem Zusammenhang ist eine Anmerkung im Gerichtsprotokoll (siġill) des Kadis von Bitola aus dem Jahre 1694 charakteristisch, bei der es um die Abrechnung zwischen den Bauern des Dorfes Polog und ihren Bevollmächtigten (vekîl) bei der Einziehung der tekâlîf durch einen gewissen *Ahmed Efendi* und einen *'Ömer Beg* geht. Es wird unter anderem festgestellt, daß letztere von den Bauern, also den Steuerpflichtigen, bevollmäch-

¹²⁶⁾ SA SRM, Siġill Nr. 24, S. 29.

¹²⁷⁾ SA SRM, Siġill Nr. 15, S. 60.

¹²⁸⁾ SA SRM, Siġill Nr. 23, S. 76.

¹²⁹⁾ SA SRM, Siġill Nr. 23, S. 80.

tigt wurden, anlässlich der Einziehung der tekâlîf in der Zeit von 1684 bis 1694 in deren Namen die tekâlîf-i 'örfîye, die tekâlîf-i šâqqa und den sâlyâne, die auf die Bewohner des genannten Dorfes entfielen, zu veranlassen und einzuziehen bzw. den Abgesandten (mübâşir) des Provinzstatthalters zu übergeben.¹³⁰⁾

Man ersieht daraus, daß das Gericht die tekâlîf-i šâqqa genauso behandelte wie die klassischen tekâlîf-i 'örfîye und beide Steuern nebeneinander als etwas ganz Selbstverständliches erwähnte. Es bestand nur eine terminologische Unterscheidung, so daß man klar erkennen kann, daß es sich um zwei verschiedene Arten von Steuern handelte, bzw. wonach die Definition des Ausdruckes tekâlîf-i šâqqa möglich ist. Aus den bekannten Quellen läßt sich dieser Begriff erst für das 17. Jahrhundert nachweisen, als diese Abgaben zugunsten der Provinzialorgane eingehoben wurden; wann und in welchem Dokument dieser Terminus jedoch tatsächlich zum erstenmal auftaucht, läßt sich nicht feststellen. Wichtig ist vielmehr, daß er in einer großen Zahl von Dokumenten aus dem 17. Jahrhundert angetroffen wird. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Verordnungen der Zentralgewalt, worin die Besteuerung von Personen, die allgemein mu'âf waren, zugunsten des Staates (tekâlîf-i 'örfîye) wie auch der Provinzialgewalt (tekâlîf-i šâqqa) verboten wird. Damit ist das Auftreten neuer Steuern, die zu den tekâlîf-i 'örfîye hinzukamen und sich von ihnen terminologisch unterschieden, belegt. Diese tekâlîf-i šâqqa waren, wie wir gesehen haben, zunächst eine eigenmächtige Einführung der Provinzialorgane, sozusagen ungesetzliche Steuern. Die Zentralgewalt betrachtete sie ursprünglich als unerlaubte Neuerung (bid'at)¹³¹⁾ und versuchte durch besondere Verbote ihre Einziehung zu verhindern. Doch mußte sie sich allmählich damit abfinden, ja schließlich sie gewissermaßen als legal anerkennen.

Die Einführung des imdâd-i seferîye und des imdâd-i ĥazârîye

Die tekâlîf-i šâqqa waren eine Folge der anarchischen Zustände im osmanischen Reich, die den Verfall der klassischen osmanischen Einrichtungen begleiteten, sowie der ständig wachsenden materiellen Ansprüche der osmanischen Provinzialorgane. Anfangs riefen sie bei der Bevölkerung und der Zentralregierung heftige Reaktionen her-

¹³⁰⁾ SA SRM, Siğill Nr. 28, S. 23.

¹³¹⁾ KAS, Svezanj Nr. 492, Dok. 160.

vor. Die Zentralgewalt fand sich jedoch allmählich mit dieser Erscheinung ab und schritt nur in Ausnahmefällen ein. Es wurde hervorgehoben, daß dies dann geschah, wenn sich Personen, die mu'âf waren, über diese ungesetzlichen Steuern beschwerten oder wenn ihre Einziehung von verschiedenen Mißbräuchen seitens der Steuer-einnehmer begleitet war. Tatsächlich war aber die Zentralgewalt weder geneigt noch in der Lage, mit diesen Übelständen radikal aufzuräumen. Einerseits war sie wohl zu schwach, um diese Mißbräuche abzuschaffen, andererseits sah sie selbst die Notwendigkeit ein, diese im Grunde ungesetzliche Praxis beizubehalten. Nur so ist die Haltung der Zentralmacht zu erklären, die später nur in einigen Fällen die Eintreibung der tekâlîf-i şâqqa verurteilte, ansonsten jedoch unausgesprochen zustimmte, daß sie von Personen, die nicht mu'âf waren, also von der Mehrheit der Untertanen (re'âyâ) eingezogen wurden. Die Zentralregierung nahm in dieser Angelegenheit bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts keine feste, sondern nur eine schwankende Haltung ein. Diese Rechtsunsicherheit bestand noch im Jahre 1704, als der Sultan durch einen Ferman vom 11. XI. 1704 den Versuch machte, die Einziehung aller tekâlîf-i şâqqa zu verbieten. Es wurde darin allen Organen der Provinz- und Lokalmacht im europäischen Teil des osmanischen Reiches untersagt, von den Untertanen (re'âyâ), den steuerbegünstigten Personen (berâyâ) und sonstigen armen Leuten devir, qaftan bahâsı, na'l bahâsı, 'öşr-i diyet usw. einzuziehen.¹³²⁾ Der genannte Ferman hatte jedoch nicht die gewünschte Wirkung, weil die Provinzorgane sehr bald danach die alte Praxis der Eintreibung der tekâlîf-i şâqqa fortsetzten. Diese Methode spiegelt sich in den Protokollbüchern jener Zeit wider. So ist in den Gerichtsprotokollen des Kadis von Bitola aus dem Jahre 1710 ein Verzeichnis (tevzî' defteri) enthalten, in dem für den Statthalter von Rumelien dem Kaza Bitola der zahîre bahâsı auferlegt wird.¹³³⁾

Die Liste ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Es geht aus ihr hervor, wieweit diese Besteuerung der Bevölkerung mit tekâlîf-i şâqqa zur Gewohnheit geworden war, in welcher Form und nach welchen Kriterien diese Steuern auferlegt, unter welchen konkreten Bezeichnungen und zu wessen Gunsten sie eingezogen wurden. Aus

¹³²⁾ SA SRM, Siğill Nr. 31, S. 44; GHBB, M. E. K a d i ć, Chronik, V, S. 112; M. Z i y a (Karamürsel), Türkiye iktisadî tarihi hakkında tetkikler [Untersuchungen über die Wirtschaftsgeschichte der Türkei], Istanbul 1931, S. 167.

¹³³⁾ SA SRM, Siğill Nr. 34, S. 6 f.

dem erwähnten Verzeichnis ist ersichtlich, daß sich die tekâlîf-i šâqqa in Bitola bis zu diesem Zeitpunkt bereits systematisch entwickelt hatten und sich in der Form der Veranlagung in keiner Weise von den tekâlîf-i ʿörfiye im 17. Jahrhundert unterschieden. Die Steuern wurden durch Urteilsspruch und im Beisein jener Personen auferlegt, die an der Bemessung der tekâlîf-i ʿörfiye beteiligt waren (qazâ-i mezbûruñ aʿyân ve ehâlî ve züʿamâ ve erbâb-ı tîmâr ve eʿimme ve huṭabâsı maʿrifetiyle). Ferner zeigt sich, daß sich die Praxis gefestigt hatte, die Steuern aufgrund eines Sonderverzeichnisses (tevzîʿ defteri) zu bemessen, das im Gerichtsbuch (siğill) aufgezeichnet war und das detaillierte Angaben enthielt, unter welchen Titeln (Abgabenarten) Geld einzuziehen und von welcher Schicht der Bevölkerung es zu fordern sei. Die Steuern wurden unter den folgenden Bezeichnungen veranlagt und eingezogen: zaḥîre bahâsı, çoqa maʿa qumaş bahâsı (qaftan bahâsı), qonaq ḥarğı, naʿl bahâsı, ḥarğ-ı defter, taḥşıldârîye, maşârif-i vilâyet u. a. Wie auch im Falle der tekâlîf-i ʿörfiye im 17. Jahrhundert wurden diese Abgaben auf alle Personen, die Bauernland besaßen oder eine bestimmte Tätigkeit in der Stadt ausübten, verteilt. Im Sinne der alten Gewohnheit, wie es wörtlich in den Büchern heißt, wurde diese Steuerlast so auferlegt, daß ein Drittel auf die Bewohner der Stadt Bitola (Muslime, Christen und Juden) und die muslimischen Bauern, jedoch zwei Drittel auf die christlichen Bauern (reʿâyâ), die Hausbesitzer waren (ḥânekeş), entfielen.¹³⁴⁾

Aufgrund all dieser Angaben kann man schließen, daß sich die Gewohnheit, die tekâlîf-i šâqqa einzuziehen, schon viel früher ausgebildet hatte, diese Annahme wird eindeutig durch den Ausdruck „nach alter Gewohnheit“ (ʿâdet-i qadîme) bestätigt.

Die Liste ist ein ungewöhnlicher Beweis dafür, daß die Bemühungen der Zentralgewalt, die Eintreibung der tekâlîf-i šâqqa zu verhindern, keine ernsthafte Wirkung haben konnten. Eigentlich waren diese Anstrengungen im voraus zum Scheitern verurteilt, weil die inneren Zustände des osmanischen Staates im 17. und besonders im 18. Jahrhundert die Anwendung verschiedenster Mittel zur Lösung sich häufender Probleme und Schwierigkeiten nahelegten, von denen die Entlohnung der Provinzorgane nur eine der vielen Fragen war.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts kündigten sich in der Entlohnung der Beamten der Provinzialgewalt neue Schwierigkeiten an, die

¹³⁴⁾ Ebenda.

durch eine weitere Verschlechterung der staatlichen Finanzlage, gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts aber auch infolge langwieriger Kriege hervorgerufen wurden. Der Staat, der einen Ausweg aus dieser Krise suchte, war unter anderem gezwungen, seine Domänen (hâşş) in lebenslängliche Pacht (mâlikâne) zu geben.¹³⁵⁾ Das System des mâlikâne führte allmählich auch zu einer Umstrukturierung des Feudalbesitzes (hâşş) der höchsten Beamten in der Provinz.¹³⁶⁾ Dadurch wurde tatsächlich die frühere (klassische) Art der Entlohnung dieser Beamten völlig untergraben und sie sahen sich gezwungen, die Besteuerung der Untertanen mit den tekâlîf-i şâqqa mit noch mehr Nachdruck durchzuführen. Die Notwendigkeit, sich auf diesem Wege mit weit größerer Gewalt als früher materielle Mittel zu beschaffen, wurde auch durch die Tatsache erhöht, daß die osmanische Herrschaft zur Mobilisierung des sogenannten Landsturmes (nefir-i 'âmm, levend) Zuflucht nehmen mußte, dessen Unterhalt durch das Feudalsystem nicht gewährleistet war, sondern auf die Untertanen abgewälzt wurde. Aus allen diesen Gründen mußte man ständig auf die Besteuerung der Untertanen mit den tekâlîf-i şâqqa zurückgreifen, die von der Zentralgewalt schließlich durch besondere Erlasse über den imdâd-ı seferîye und den imdâd-ı hâzarîye sanktioniert wurden. Mit der Legalisierung dieser Steuern wurden schließlich die früheren einzelnen Abgaben aus der Gruppe der tekâlîf-i şâqqa aufgehoben, sie gingen tatsächlich in den neuen Steuern auf, die nun völlig legal und gesetzlich verankert waren.

In der zeitlichen Reihenfolge dieser neuen Steuern tritt anscheinend zuerst der imdâd-ı seferîye auf. Der Ausdruck bedeutet wörtlich „Kriegshilfe“. Als finanzrechtlicher Terminus bezeichnet er eine Steuer, die die höchsten osmanischen Beamten in den Provinzen in Kriegszeiten von der Bevölkerung verlangten, um damit die Ausgaben für die Mobilisierung und Versorgung des Heeres zu bestreiten und ihre persönlichen Unkosten zu decken. Diese Deutung des Ausdruckes imdâd-ı seferîye wird durch den Inhalt eines Fermans vom Ende des Jahres 1717 (dritte Dekade des Monats Muḥarram 1130) bestätigt, worin die Einziehung jener Steuern in einigen Provinzen und Sandschaks Anatoliens geregelt wird. Es wird darin die mehr-

¹³⁵⁾ Darüber ausführlicher bei A. S u ć e s k a, *Malikâna, doživotni zakup državnih dobara u Osmanskoj državi* [Mâlikâne, Pacht von Staatsgütern auf Lebenszeit im osmanischen Reich]. — *Prilozi za orijentalnu filologiju VIII—IX*, Sarajevo 1958—1959, S. 111—142.

¹³⁶⁾ SA SRM, Siğill Nr. 30, S. 9; GHBB, Siğill Nr. 31, S. 53—55.

malige Eintreibung dieser Steuern innerhalb eines Jahres untersagt, selbst wenn im Verlauf des Jahres ein Wechsel auf dem Posten des Provinzstatthalters und Sandschakbeys stattgefunden hatte. Zugleich wurde jedoch befohlen, den imdâd-ı seferîye in Kriegszeiten unter Mitwirkung aller Notabeln, der Bevölkerung und der Justizorgane (bi-'l-ğümle a'yân ve ehâlî ma'rifetleri ve ma'rifet-i şer' ile tevzî') zu erheben. Ferner wird in diesem Ferman hervorgehoben, daß alle Gebiete in Anatolien verpflichtet seien, unter dem Titel imdâd-ı seferîye für den Statthalter Anatoliens 300 Beutel Aspern (aqçe) sowie 30 Beutel als mübâşirîye und qapu ħarğı, also insgesamt 330 Beutel Aspern zu erheben und ihm zuzusenden. Im Sinne des Fermans war der Statthalter verpflichtet, die Hälfte dieser Summe als sechsmonatlichen Sold und zur Deckung der Unkosten den aufgebotenen Soldaten (levend) auszuzahlen, die andere Hälfte jedoch hatte er für die Ausgaben seiner Agas und seiner Begleitung (qapusı ħalqı) aufzuwenden. Unter Androhung strenger Strafen, die über die Ungehorsamen verhängt werden sollen, ordnet der Ferman die bedingungslose Besteuerung aller Personen an, ohne Rücksicht, ob sie mu'âf oder ħayr-i mu'âf, bzw. früher von den tekâlîf-i 'örfiye befreit gewesen waren.¹³⁷⁾

Ein ähnlicher Ferman wurde für Rumelien im März 1718 (zweite Dekade des Monats rebî' ul-âĥir 1130) erlassen und war an die Mullahs von Sofia, die Richter in allen Kazas der Provinz Rumelien und an die Notabeln (a'yân-ı vilâyet) gerichtet. Er verbot, von der Bevölkerung kostenlos Nahrungsmittel zu verlangen und Gelder unter der Bezeichnung qonaq aqçesi, bayraq aqçesi usw. einzutreiben; an deren Stelle sollte in Kriegszeiten der imdâd-ı seferîye von allen Personen — ungeachtet, ob sie mu'âf oder ħayr-i mu'âf waren — entrichtet werden. Ferner wurde befohlen, die Bemessung und Einziehung unter Mitwirkung (im Einverständnis und mit Wissen) der Notabeln in den Provinzen und der Gerichte (a'yân-ı vilâyet ma'rifeti ve ma'rifet-i şer'ile) durchzuführen, damit diese Steuer gerecht und gleichmäßig nach besonderen Listen (tevzî' defteri) verteilt und durch Einschaltung besonderer Beauftragter (mübâşir) erhoben und den zuständigen Personen — dem Provinzstatthalter und den Sandschakbeys (Rumeli vâlîsi için ne miqdâr ve sanğaq mutaşarrıflarına ne miqdâr aqçe) — übergeben werde.¹³⁸⁾

¹³⁷⁾ M. Çağatay Uluçay, Saruhan' da eşkıyalık, S. 112—115.

¹³⁸⁾ SA SRM, Siğill Nr. 38, S. 23 f.

Aus diesen zitierten Fermanen läßt sich folgern, daß der imdâd-ı seferiye in Anatolien und Rumelien erst Ende des Jahres 1717 und Anfang 1718 zu einer legalen Einrichtung wurden, obgleich er wahrscheinlich in der Praxis schon früher auftrat. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Einführung der Reformen im Jahre 1839 wurde diese Steuer in allen Kriegszeiten eingezogen, weil sich der osmanischen Herrschaft keine Möglichkeiten boten, auf andere Art die materiellen Probleme der Mobilisierung und der Unterhaltung des Heeres zu lösen. Dazu kamen die Finanzschwierigkeiten der osmanischen Provinzbeamten und die Notwendigkeit, zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung auch in Friedenszeiten eine bestimmte Anzahl von Soldaten unter Waffen zu haben, so daß auch im Frieden die Sicherstellung entsprechender Mittel erforderlich wurde. So fand die Zentralmacht auch da eine ähnliche Lösung und räumte den Provinzstatthaltern und Verwaltern der Sandschaks das Recht ein, eine Steuer unter der Bezeichnung imdâd-ı hâzarîye einzuheben.

Die gesetzliche Verankerung des imdâd-ı hâzarîye erfolgte bald nach der Einführung des imdâd-ı seferiye, wie wir aufgrund eines Fermans vom März 1719 (erste Dekade des ğemâzî ül-evvel 1131) schließen können. Er war an alle Richter im Bereich des Zentralgebietes (paşa sanğağı) in Rumelien, an die Notabeln und an alle Angestellten (iş erleri) gerichtet. Unter anderem wurde darin hervorgehoben, daß früher infolge der Kriegsnöte der imdâd-ı seferiye eingeführt wurde, gleichzeitig aber alle übrigen Abgaben (devir, qaftan bahâsı, zağîre bahâsı, qonaq aqçesi, bayraq aqçesi usw.), die der Bevölkerung zu Unrecht auferlegt worden waren, abgeschafft wurden. Neben dem Krieg gebe es jedoch zahlreiche Aufgaben (wie der Schutz der Untertanen und die Bewahrung des Staates), die die Statthalter der Provinzen und Gebiete (eyâlât ve elviye mutaşarrıfları) zu erfüllen hätten und wozu sie auch in Friedenszeiten eine bestimmte Anzahl von Soldaten aufstellen mußten, die sie aus ihren regelmäßigen Einkünften nicht unterhalten konnten. Aus diesem Grunde habe man für diese Beamten eine festgesetzte materielle Hilfe in Form des imdâd-ı hâzarîye (Hilfe in Friedenszeiten) beschlossen, die in allen Kazas zweimal jährlich (iki taqsît ile)¹³⁹⁾ von

¹³⁹⁾ Darum wurde die Steuer imdâd-ı hâzarîye oft taqsît genannt. Hierüber ausführlicher bei A. S u ć e s k a, Taksit, prilog izučavanju dažbinskog sistema u našim zemljama pod turskom vlašću [Taqsît, Beitrag zum Studium des Steuersystems in unserem Lande unter der Türkenherrschaft]. — Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu VIII, Sarajevo 1960, S. 339—362.

allen Personen — ohne Rücksicht, ob sie mu'âf oder ğayr-i mu'âf seien — eingehoben werden soll. Hinsichtlich der Veranlagung dieser Steuer schrieb der Ferman ein ähnliches Vorgehen wie bei dem imdâd-ı seferiye vor; damit wurde festgelegt, daß die Notabeln die Abgabe für den Bereich des jeweiligen Kazas einziehen und das Geld den zuständigen Personen übergeben sollten (her qazânın a'yânı ğem^c ve getürüb eyâlet ve elviye mutaşarrıflarına teslîm).¹⁴⁰⁾

Soviel wurde neben der Angabe der genauen Beträge des imdâd-ı ğazariye für die einzelnen Gerichtsbezirke (qâdîlik) im Gebiet des Pascha-Sandschaks des Eyalets Rumelien hinsichtlich dieser Steuer durch den genannten Ferman verfügt. Die Lösung der Einzelfragen mußte die konkrete Praxis bei der Einziehung, die ungefähr zur selben Zeit für den gesamten Bereich des osmanischen Staates angeordnet wurde, mit sich bringen.¹⁴¹⁾

An erster Stelle mußte die Form der Besteuerung durch den imdâd-ı ğazariye festgelegt werden. Am Anfang scheint der imdâd-ı ğazariye in den Grenzen veranlagt worden zu sein, die der erwähnte Ferman gesetzt hatte.¹⁴²⁾ Die Initiative zur Veranlagung lag bei den Personen, für die die Steuer bestimmt war. Sie befahlen im Sinne des Fermans, also der Zentralgewalt, durch ihre Verfügungen (buyruldu) den örtlichen Organen (qâdî, a'yân u. a.), die festgesetzte Summe des imdâd-ı ğazariye zu bemessen, einzutreiben und ihnen zu übergeben. Gemäß den Vorschriften machten sich die lokalen Organe an die konkrete Verwirklichung dieser Angelegenheit, zusammen mit dem Gericht setzten sie die Steuer für jedes einzelne Dorf fest und führten darüber ein besonderes Verzeichnis (tevzi' defteri), dessen Kopie ins Protokollbuch aufgenommen wurde. Aufgrund dieser Liste wurde die Steuer durch die Notabeln, gelegentlich auch durch die Dorfältesten (muhtâr, çoğabaşı) oder die geistlichen Beamten (imâm) eingezogen.¹⁴³⁾

Anfänglich enthielt das Verzeichnis nur Rubriken, die vom genannten Ferman festgesetzt waren. Später indessen beginnen auch andere aufzuscheinen. Allmählich bürgerte sich die Methode ein, Beiträge unter der Bezeichnung — Kosten für verschiedene Ange-

¹⁴⁰⁾ SA SRM, Siğill Nr. 38, S. 62.

¹⁴¹⁾ Vgl. M. Çağatay Uluçay, Saruhan'da eşkıyalık, S. 8, 15, 27, 29 ff.; İ. H. Uzunçarşılı, Merkez, S. 203; A. Sućeska, Taksit, S. 343 f.

¹⁴²⁾ Das schließen wir aufgrund von Angaben, die sich in den Protokollbüchern unmittelbar nach der Einführung des imdâd-ı ğazariye finden.

¹⁴³⁾ GHBB, Siğill Nr. 34, S. 90.

stellte der Zentral- und Provinzialgewalt — einzutreiben. Aus diesen Gründen nahmen die Posten in den Listen zu, doch da sie verschiedener Herkunft und nicht alle im voraus bekannt waren, zeigte sich bald die Notwendigkeit einer Gliederung der Listen in zwei Teile. Der erste Teil (imdâd-ı hâzarîye) wurde im voraus festgesetzt und auch im voraus bemessen. Der zweite Teil war unbekannt, denn man wußte nicht, welche Kosten im Laufe von sechs Monaten auftreten würden. Deshalb mußte dieser Teil nachträglich, anhand der tatsächlichen Ausgaben abgerechnet werden. Es scheint, daß die örtlichen Organe, die für die Steuerbemessung und Einziehung zuständig waren, bis zur Abrechnung der unbekanntem Unkosten Geld vorstreckten. Gewöhnlich geschah dies durch die Notabeln (a'ÿân-ı vilâyet). Sie billigten offenbar Quartier (qonaq) und Verpflegung den verschiedenen Personen zu, die versorgt werden mußten, nahmen aber diese Leistungen sowie die Ausgaben für die Instandsetzung ihrer Gästehäuser (qonaq) zum Anlaß, den imdâd-ı hâzarîye auf die Bevölkerung des Kazas abzuwälzen.¹⁴⁴⁾

Wie der imdâd-ı seferîye wurde auch der imdâd-ı hâzarîye als Sondersteuer bis zur Einführung der Reform beibehalten, nur daß im Unterschied zur ersten Steuer die zweite in Friedenszeiten alljährlich eingezogen wurde. Im Kriege wurde der imdâd-ı hâzarîye aufgehoben, weil dann alle Ausgaben im Rahmen des imdâd-ı seferîye verrechnet wurden.

Nachdem den obersten osmanischen Provinzialbeamten das Recht eingeräumt wurde, auf legale Weise Steuern in Form des imdâd-ı seferîye und des imdâd-ı hâzarîye einzuheben, verschwand im 18. Jahrhundert jedoch keineswegs die Praxis der ungesetzlichen Besteuerung der Untertanen von seiten der Provinzial- und besonders der Lokalorgane. Begünstigt durch die innere Anarchie, wurde die ungesetzliche Besteuerung in noch größerem Stil praktiziert und trat in vielfältigen Formen auf. Neben gewissen früheren Übergriffen wie kostenlose Übernachtung und Aneignung von Nahrungsmitteln, Vieh, Ackerbauerzeugnissen und Geld unter den einstigen Bezeichnungen und ohne Entschädigung¹⁴⁵⁾, begannen nun die Machthaber in den Dörfern und Provinzen neue Abgaben einzuführen, in-

¹⁴⁴⁾ Darüber sind viele Angaben in den Verzeichnissen über die Steuerauflagen (tevzî' defteri) enthalten, die in den Protokollbüchern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgezeichnet sind.

¹⁴⁵⁾ SA SRM, Siğill Nr. 54, S. 30.

dem sie sich die Tatsache zunutze machten, daß sie es waren, die den imdâd-ı ḥazârîye veranlagten und einzogen.

Einer dieser Mißbräuche, die sich die örtlichen Organe (qâdî, a'yân, voyvoda u. a.) zuschulden kommen ließen, bestand in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts z. B. in Bosnien und der Herzegowina darin, daß diese genannten Organe den ersten Teil der Steuer im tevzî' defteri mit dem zweiten Teil zusammenlegten, wodurch ihnen die Erhöhung aller Abgabensätze, vor allem des imdâd-ı ḥazârîye zu ihrem Vorteil möglich wurde. Dagegen empörte sich die muslimische Bevölkerung in einigen Gebieten Bosniens und der Herzegowina und zwang einige bosnische Statthalter (*Meḥmed Paşa Kukavica* und *Köprülü Aḥmed Paşa*) zu intervenieren. Im Zusammenhang hiermit befahl *Köprülü Aḥmed Paşa* in einer seiner Anordnungen (buyruldu) aus dem Jahre 1751, die erwähnten Mißbräuche einzustellen und mehr Ordnung und Gerechtigkeit in die Besteuerung zu bringen. An erster Stelle verbot er, die Posten der einzelnen Steuern in den Registern zu vermischen, und ordnete an, die Listen derart zu führen, daß die Steuer zugunsten des Statthalters (imdâd-ı ḥazârîye) und die Abgaben für das Gericht, die im voraus bekannt waren, von den nicht feststehenden Ausgaben getrennt werden mußten. Hinsichtlich der nicht feststehenden Unkosten wurde befohlen, alle derartigen Ausgaben noch vor ihrer Aufnahme in das Register, gleich wenn sie entstehen, in das Protokollbuch einzutragen, u. zw. gesondert nach Monaten. Um die Gesetzlichkeit bei der Besteuerung sicherzustellen, wurde ferner angeordnet, alle Kosten in einem besonderen Verzeichnis (tevzî' defteri) festzulegen und mit der Einziehung erst dann zu beginnen, wenn diese Liste vom Diwan des bosnischen Statthalters bestätigt wurde. Schließlich wurde durch diese Verordnung befohlen, die Steuerpflichtigen nach ihrem Vermögensstand in drei Kategorien einzuteilen: Reiche, Personen mit mittlerem Einkommen und Arme. Die Reichen hätten 50, die mittlere Einkommensklasse 30 und die Armen 30 Ğurûş zu entrichten.¹⁴⁶⁾

Es ist möglich, daß sich die Maßnahmen der erwähnten Statthalter am Anfang positiv auf die Besteuerung auswirkten. Nachrichten aus späterer Zeit beweisen jedoch, daß diese Wirkung nur von kurzer Dauer war. Die lokalen Machthaber in Bosnien wie auch ihre Standesgenossen in den anderen Provinzen des osmanischen Reiches verübten auch weiterhin mancherlei Mißbräuche bei der Besteuerung

¹⁴⁶⁾ GHBB, M. E. K a d i ć, Chronik, VI, S. 180.

der Untertanen mit dem imdâd-ı hâzarîye. In den Verteilungsregistern (tevzî' defteri), die für sie selbst oder für den Provinzstatthalter bestimmt waren, trugen sie die Gebühren unter verschiedenen Bezeichnungen ein.

a'yânîye — Die Gebühr für die A'yâne, die sie mit dem Statthalter teilten.

a'yânlıq ğâ'izesi — Die Gebühr eines A'yân, die er als Geschenk dem Provinzstatthalter für den Erhalt des Dekrets über den a'yânlıq entrichtete.

hârĝ-ı imzâ — Die Gebühr an den Richter für seine Unterschrift.

defter aqçesi — Die Gebühr an die Richter für die Aufstellung des Registers (tevzî' defteri).

muqâta'a zararî — Die Gebühr an den Wojwoden für seine Einbuße durch die Verpachtung eines Lehens (hâşş).¹⁴⁷⁾

Es kam aber auch zu Übergriffen der örtlichen Organe, indem diese bei der Bemessung des imdâd-ı hâzarîye in das Register doppelte Beträge eintrugen¹⁴⁸⁾ oder indem sie für sich selbst außerhalb der regelmäßigen sechsmonatlichen Veranlagung (aralıq tevzî'i) Abgaben verlangten.¹⁴⁹⁾

In ihrem Bemühen, die erwähnten Mißbräuche zu bekämpfen, versuchten die osmanischen Sultane in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sich bestimmte Einblicke und die Kontrolle über die Besteuerung und Veranlagung mit dem imdâd-ı hâzarîye zu verschaffen. So befahl Sultan 'Abd ül-Ĥamîd I. (1774—1789) in einem Ferman aus dem Jahre 1784 den örtlichen Beamten, zum Zwecke der Kontrolle regelmäßig Abschriften aus den Registern (tevzî' defteri) an die zuständigen Organe in Istanbul zu schicken.¹⁵⁰⁾

Die ungesetzliche Methode der Einziehung des imdâd-ı hâzarîye zu bekämpfen, bemühte sich auch Sultan Selîm III. (1789—1807). In einem Ferman aus dem Jahre 1793 befahl er den lokalen Organen, die Einziehung des imdâd-ı hâzarîye auf genau zweimal im Jahr zu beschränken und nicht im tevzî' defteri verschiedene Gebühren zum

¹⁴⁷⁾ Archiv des Ministerpräsidiums Istanbul, Mühimme defteri Nr. 182, S. 34 b—35 a; GHBB, Siĝill Nr. 33, S. 127 f.; Orientalisches Institut in Sarajevo, Siĝill Nr. 32, S. 41, 51; Siĝill Nr. 59, S. 24, 26, 30 f., 38.

¹⁴⁸⁾ GHBB, Siĝill Nr. 10, S. 4 f., 13; Siĝill Nr. 19, S. 78 f.

¹⁴⁹⁾ GHBB, Siĝill Nr. 33, S. 127 f.; M. Çaĝatay U l u ç a y, Saruhan'da eşkıyalık, S. 55.

¹⁵⁰⁾ Archiv des Ministerpräsidiums Istanbul (Başvekâlet Arşivi), Mühimme defteri Nr. 182, S. 34b—35a.

eigenen Nutzen einzutragen. Ferner ordnete er an, in den Registern jede Ausgabe genau zu bezeichnen und anzugeben, wodurch sie entstanden sei, ebenso die aufgerechneten Unkosten in das Verzeichnis einzutragen und dieses zur Einsichtnahme und Genehmigung nach Istanbul zu senden. Erst dann dürfe mit der Eintreibung der Steuern begonnen werden.¹⁵¹⁾ *Selîm* verfügte auch die Errichtung einer besonderen Kanzlei (für Anatolien und Rumelien) in Istanbul, die mit der Durchführung dieser Arbeiten betraut werden sollte.¹⁵²⁾

Weder diese noch die anderen Reformmaßnahmen der osmanischen Sultane seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnten die gewünschten Folgen zeitigen, denn die lokalen Organe fuhren in Anbetracht der Ohnmacht der Zentralgewalt fort, nach ihrer Willkür nach alter Weise Steuern einzuheben. So währten die diversen Mißbräuche von seiten dieser Stellen, besonders der A'yâne, bis zur formellen Abschaffung der klassischen osmanischen Einrichtungen und der Verkündung der neuen Ordnung des *Ḥaṭṭ-ı şerîf* von *Gülhâne* aus dem Jahre 1839. Damals wurde auch der *imdâd-ı ḥazârîye*, zusammen mit den übrigen staatlichen Steuern der klassischen und nachklassischen Periode, abgeschafft.

¹⁵¹⁾ GHBB, Siğill Nr. 33, S. 127 f.

¹⁵²⁾ İ. H. Uzunçarşılı, Merkez, S. 321.